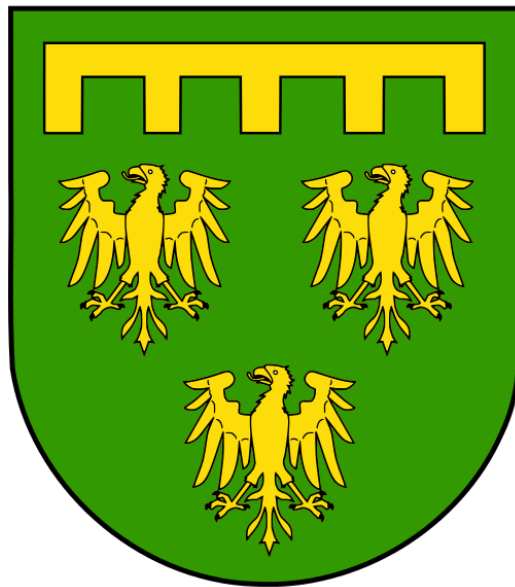


Brandschutzbedarfsplan

der

Gemeinde Rommerskirchen



Dezember 2015

Verfasser:
Dipl.-Ing. Stephan Neuhoff
Direktor der Berufsfeuerwehr a. D.

Inhalt	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Rechtlicher Rahmen	4
2.2 Einzelne Rechtsvorschriften	6
3. Aufgaben der Feuerwehr	10
4. Gefährdungspotential und Schutzziel	12
4.1 Beschreibung der Gemeinde Rommerskirchen	12
4.1.1 Größe, Einwohner	12
4.1.2 Nutzungen, besondere Objekte und Entwicklungen in der Gemeinde	13
4.1.3 Topographie	15
4.1.4 Verkehrsflächen	15
4.1.5 Löschwasserversorgung	15
4.1.6 Stadtentwicklung	16
4.2 Risiken	17
4.3 Beispielhafte Einsätze	19
4.4 Schutzziel	21
4.4.1 Qualitätskriterien der AGBF	23
4.4.2 Richtlinie zur Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung der vfd	27
4.4.3 Schutzziel der Bezirksregierung Düsseldorf	29
4.4.4 Schutzziel in der Notfallrettung	30
4.4.5 Schutzziel der Gemeinde Rommerskirchen	31
4.5 Schutzzielenerreichung in der Gemeinde Rommerskirchen	33
4.5.1 Einsatzstatistik Brandschutz	33
4.5.2 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistung	36
4.5.3 Schutzzielenerreichung	39
4.5.4 Plausibilität und Ursachen	42
4.6 Sonstige Gefahrenvorbeugung und –abwehr	45
4.6.1 Rettungsdienst	45
4.6.2 Gefahrenvorbeugung	46
4.6.3 Einsatzplanung	48
4.6.4 Einführung des Digitalfunks	49
5. Maßnahmen zur Erreichung des Sollzustandes	52
5.1 Stärkung der Jugendfeuerwehr	52
5.2 Erhöhung der Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr	54
5.3 Erhöhung der Verfügbarkeit des Personals	58
5.4 Einstellung von hauptamtlichem Personal	58
5.5 Sicherstellung der notwendigen Führungs- und Sonderausbildungen	60
5.6 Sicherstellung von Atemschutzgeräteträgern	63
5.7 Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung mit Gebäuden	65
5.8 Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung mit Fahrzeugen	66
5.9 Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung mit Geräten, Ausrüstung und Bekleidung	72
6. Organisation der Gefahrenabwehr	74
7. Übersicht der Maßnahmen	77
8. Übersicht der Einheiten	79

1. Zusammenfassung

Mit der Neufassung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung von 1998 wurde die Pflicht der Gemeinden festgeschrieben, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Im Jahr 2007 beschloss der Rat der Gemeinde Rommerskirchen den ersten Brandschutzbedarfsplan. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans wurde das Beratungsunternehmen Forplan Dr. Schmiedel in Bonn sowohl mit der Bestandsaufnahme und Schutzzieldefinition als auch mit dem Soll-Konzept, dem Soll-Ist-Vergleich und den Maßnahmen beauftragt. Nach fünf Jahren ist er zu aktualisieren.

Die Aufgaben der Feuerwehr, das Gefährdungspotential und die Risiken der Gemeinde Rommerskirchen haben sich seit dem Jahr 2007 nicht signifikant verändert. Das Schutzziel wird durch den „Leitfaden für den Brandschutz zur Qualitätssicherung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf“ bestimmt, da die Bezirksregierung darauf hingewiesen hat: „Dieser Leitfaden dient zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in den Kommunen.“ Im Abschnitt „C. Organisation“ ist in dem Leitfaden ausgeführt „Erörtern Sie die festgelegten Ausrückerbereiche Ihrer Feuerwehr im Hinblick des Abdeckungsgrades Ihres kommunalen Zuständigkeitsgebietes. Wie viel Prozent der Bevölkerung kann durch die Ausrückerbereiche erreicht werden? Nehmen Sie als Bemessung die AGBF-Schutzziele als Planungsgrundlage.

Als Schutzziel ist daher vorgegeben, dass bei einem kritischen Wohnungsbrand in einem mehrgeschossigen Wohngebäude

10 Feuerwehrangehörige innerhalb von 8 Minuten Eintreffzeit (Schutzziel 1)

16 Feuerwehrangehörige innerhalb von 13 Minuten Eintreffzeit (Schutzziel 2)

bei 80 % der schutzzielrelevanten Einsätze vor Ort sein müssen.

Der Erreichungsgrad dieses Schutzzieles betrug in den Jahren 2009 bis 2013 bei insgesamt 35 schutzzielrelevanten und hinreichend dokumentierten Einsätzen 48,6 %. Erhöht man das Schutzziel 1 auf 12 Minuten und gleicht es damit dem Schutzziel der Notfallrettung im ländlichen Bereich an, beträgt der Erreichungsgrad in diesen Jahren 77,2 %. Hauptgrund ist die geringe Tagesverfügbarkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, von denen nur etwa jeder Zehnte seinen Arbeitsplatz im Gemeindegebiet von Rommerskirchen hat. Es treten jedoch auch Probleme nachts und an Wochenenden auf, so dass bei schutzzielrelevanten Einsätzen grundsätzlich alle Einheiten gemeinsam alarmiert werden sollten.

Absolut vorrangig ist daher die Personalgewinnung und –erhaltung. Zur Personalgewinnung zählt die Gründung von Kinderfeuerwehren, wie bereits jetzt eine in Evinghoven besteht, und für die jetzt die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, und die Stärkung der Jugendfeuerwehren, deren Bestand seit dem Jahr 2004 um 34 % abgenommen hat. Da ehrenamtliche Kräfte auf Dauer damit überfordert sind, sollte eine Brandschutzerziehung durch Lehrerinnen und Lehrer bzw. Erzieherinnen und Erzieher als Multiplikatoren in den Grundschulen und Offenen Ganztagschulen und stattfinden und für die Mitgliederwerbung genutzt werden.

Zur Personalgewinnung und –erhaltung zählt eine Werbekampagne, die vom Land Ende des Jahres 2016 angeboten werden wird, und die Flexibilisierung der Mitgliedschaft derjenigen, die aus beruflichen und familiären Gründen nicht mehr am Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen können, später aber wieder für eine aktive Mitwirkung bereit wären.

Bei Neueinstellungen in der Gemeindeverwaltung sollten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bevorzugt behandelt werden. Da die Leitung der Wehr weiterhin ehrenamtlich wahrgenommen wird, sollte eine hauptamtliche Verwaltungskraft über eine Zugführerausbildung verfügen und die Wehrleitung umfassend unterstützen, z. B. durch die Einführung eines geeigneten Verwaltungsprogramms, eine vereinfachte und digitalisierte Einsatzberichterstattung oder auch die Mitwirkung im A-Dienst. Die Schnittstelle zwischen beiden ist gesondert zu regeln.

Die Feuerwehrgerätehäuser sind in einem guten und zweckmäßigen Zustand. Es fehlen lediglich eine Kleiderkammer und in Nettesheim 2 Stellplätze und Lagerräume. Der Funk ist auf Digitalfunk umzustellen, zusätzliche Wassersauger und Kettensägen für Unwetterschäden zu beschaffen sowie eine zentrale Reserve an Atemschutzgeräten und Schutzkleidung anzulegen. Bis zum Jahr 2022 müssen 8 Feuerwehrfahrzeuge ersatzbeschafft werden.

Für großflächige Schadenslagen ist die Gemeindeverwaltung durch die Einrichtung eines Stabes Außergewöhnliche Ereignisse (SAE) und die Feuerwehr durch die kommunikationstechnische Verbesserung ihres Führungsraumes vorzubereiten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Rechtlicher Rahmen

1. Nach § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Das FSHG geht vom Örtlichkeitsprinzip aus. Das bedeutet, dass die örtliche Gemeinde für die Bekämpfung von Schadenfeuern und für die technische Hilfeleistung zunächst allein zuständig ist (siehe auch Klaus Schneider, Kommentar zum Feuerschutzhilfegesetz Nordrhein-Westfalen, § 1 Rdnr. 1.2.1). Da Feuerwehren zum Einsatz in Gefahrensituationen bestimmt sind, muss ihre Einrichtung nach Planung, Organisation (Standort, technische Ausrüstung, Führung, Personal) und Übungsstand eine den möglichen Gefahrensituationen angemessene Funktionstüchtigkeit gewährleisten. Zu den Amtspflichten einer Gemeinde gehört das Unterhalten einer jederzeit leistungsstarken und einsatzfähigen Feuerwehr. Wird hiergegen verstoßen, so kann ein Organisationsmangel vorliegen, der strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Hinsichtlich des personellen Aufstellens einer Feuerwehr sind 1982 die Richtlinien über die Stärke und Gliederung einer Feuerwehr aufgehoben worden sind. Es obliegt daher jetzt jeder Gemeinde, in eigener Zuständigkeit hierüber zu entscheiden. Es muss sichergestellt sein, dass das örtlich vorhandene

Gefährdungspotenzial durch eine entsprechend leistungsfähige Feuerwehr beherrscht werden kann. Die Gemeinde muss grundsätzlich festlegen, in welcher Hilfsfrist (Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle) den in Not geratenen Bürgern geholfen werden soll. Danach richtet sich auch die personelle Stärke. Auch die flächenmäßige Größe einer Gemeinde hat erheblichen Einfluss auf die Personalstärke. Die Gemeinde trägt die volle alleinige Verantwortung für die den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehrgröße. Stellt sich bei einem besonders großen Brand oder Unglücksfall heraus, dass die von der Gemeinde vorgehaltene Feuerwehrstärke nicht ausreicht, ist es denkbar, dass den Verantwortlichen in Rat und Verwaltung diese Versäumnisse vorgehalten werden (Amtshaftung – ggf. auch durch Unterlassen).

2. Nach § 4 des FSHG NRW nehmen die Gemeinden die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies bedeutet, dass der Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe ein gewisser Ermessensspielraum zusteht, solange im Rahmen der Aufsicht des Staates besondere Weisungen nicht erteilt sind. Die Weisungen können im Einzelfall praktisch den Charakter der Fachaufsicht einnehmen, d. h. unter den Voraussetzungen des § 33 FSHG auch „Zweckmäßigkeitsempfehlungen“ sein.

Insgesamt wird aus den Gesetzestexten und den hierzu bestehenden Kommentaren deutlich, dass durch die gewählten Formulierungen

- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten

der Gesetzgeber die Ausstattung und Organisation ausschließlich von der jeweiligen örtlichen Risikosituation und nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune abhängig macht. In Bereichen, in denen der Gesetzgeber die Wahrnehmung von Aufgaben von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig macht, formuliert er dies ausdrücklich in die gesetzlichen Vorschriften. So ist z.B. dem Schulträger (Gemeinde) die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung einer Schule u. a. zu versagen, wenn die erforderliche Finanzkraft fehlt (siehe § 81 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz NRW).

3. Deutschlandweit sind als Standard anerkannt die „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund). Zu ihrer rechtlichen Wirkung führt ein Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 aus, dass die inhaltlich identische Schutzzielempfehlung der AGBF-NRW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. In einem Rechtsstreit über die Frage, ob ein Gebäudeeigentümer einen zweiten Rettungsweg baulich herstellen muss oder ob die Feuerwehr ihn mit ihren Rettungsgeräten sicherstellen muss, hat das Oberverwaltungsgericht Münster am 22.02.2010 ausgeführt, dass die Qualitätskriterien der AGBF auf wissenschaftlichen und einsatztaktischen Erkenntnissen basieren.

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) hat in Anlehnung an die niederländischen „Basis Brandweer Zorgnormen“ die Richtlinie

„Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ erstellt. Sie kommt zu gleichen Ergebnissen wie die Qualitätskriterien der AGBF. Darüber hinaus gibt es Festlegungen von einzelnen Ländern und Aufsichtsbehörden wie der „Leitfaden für den Brandschutz zur Qualitätssicherung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf“. Zu beachten sind auch die Unfallverhütungsvorschriften und die Feuerwehr-Dienstvorschriften wie beispielsweise die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ Absatz 7.2: „An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (Mindeststärke: 0/2/2) bereit stehen. Je nach Risiko und personeller Stärke des eingesetzten Atemschutztrupps wird die Stärke des Sicherheitstrupps erhöht. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen in ausgedehnten Objekten, beispielsweise in Tunnelanlagen und Tiefgaragen.“

2.2 Einzelne Rechtsvorschriften

1. Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998
2. Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 750)
3. Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes - ZSKG) vom 25. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2350)
4. Bauordnung Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) Sonderbauverordnung (SBauVO) – Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten vom 17. November 2009. (GV. NRW. S. 682)
5. Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 17. März 2011 (MBI. NRW S. 125)
6. Schulbaurichtlinie (SchulBauR) RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 5. November 2010 (MBI. NRW Nr. 36/2010, S. 830)
7. Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 11. März 2008 (GV. NRW.S.338)
8. Industriebaurichtlinie (IndBauR)- Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebereich RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 28. Mai 2001 (MBI. NRW. 2001 S. 924)
9. Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden gem. RdErl. d. Innenministeriums und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 19.05.2000 (SMBI NRW 2140)
10. Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz RdErl. des Innenministeriums NW vom 09.02.2001

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten
vom 16. September 1998

Zu 1. FSHG:

§ 1 Aufgaben der Gemeinden und Kreise

Gemeinden

- Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr
- Maßnahmen zur Verhütung von Bränden
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung

Kreise und kreisfreie Städte

- Leitung und Koordinierung von Großschadenereignissen
- Unterhaltung von Leitstellen sowie Leitungs- und Koordinierungseinrichtungen zur Bekämpfung von Großschadenereignissen

Kreise

- Unterhaltung von Einrichtungen soweit überörtlicher Bedarf

Für Großschadenereignisse zuständige Behörden sowie mitwirkende Einheiten

- Aufgaben zum Bevölkerungsschutz vor Gefahren und Schäden im Verteidigungsfall (§ 2 ZSKG)

§ 2 Einsatz der Feuerwehr auf Bundesautobahnen, Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken

§ 4 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

§§ 5-8 Aufgabenbereich Vorbeugender Brandschutz

§ 5 Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften

§ 6 Brandschau

§ 7 Brandsicherheitswachen

§ 8 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe

- §§ 9-14 Vorhaltung einer öffentlichen Feuerwehr durch die Gemeinden
(Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr
mit hauptamtlichen Kräften)
- § 15 Werkfeuerwehren
 - (3) Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben durch öffentliche
Feuerwehren
 - (4) Einsätze und Brandschauen in Betrieben mit Werkfeuerwehr
- § 17 Einsatz im Rettungsdienst
- § 21 Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst
 - (1) Kreise und kreisfreie Städte unterhalten eine ständig besetzte Leitstelle für
Feuerschutz und Rettungsdienst
 - (2) Aufschaltung des Notrufes auf ständig besetzte Feuerwache von Mittleren
und Großen kreisangehörigen Städten
- § 22 Vorbereitung für Schadens- und Großschadensereignisse
 - (1) Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen und Gefahrenabwehrplänen für
Großschadensereignisse sowie besonders gefährliche Objekte
- § 23 Ausbildung, Fortbildung und Übungen
- § 24 a Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 25 Überörtliche Hilfe
- § 31 Auskunftsstelle

Zu 2. ZSKG

- § 1 Aufgaben des Zivilschutzes
 - (1) Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch
nicht militärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung
oder Milderung der Folgen.
 - (2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere
 - der Selbstschutz
 - die Warnung der Bevölkerung
 - der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11
- § 2 Auftragsverwaltung
- § 5 Selbstschutz
 - (1) Den Gemeinden obliegt Aufbau, Förderung und Leitung des Selbst-
schutzes der Bevölkerung sowie der Behörden und Betriebe.
- § 6 Warnung der Bevölkerung

- § 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes
(1) Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.
- § 13 Ausstattung
Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.
- § 14 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde
Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz.

Zu 3. BauO NW

- § 54 Sonderbauten
(1) Besondere Anforderungen oder Erleichterungen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung können gestellt werden.
(2) Anforderungen oder Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf
 5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen
(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere für
 1. Hochhäuser
 2. bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe...usw.
- § 72 Behandlung des Bauantrages
(7) Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen
Im Hinblick auf den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich.

Zu 4. – 8. Verordnungen und Richtlinien zur BauO NRW

Aussagen zur Brandschau und anderen wiederkehrenden Prüfungen sowie zu Feuersicherheitswachen

Zu 9. Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden

Aussagen zu Schulalarmproben und Brandschutzerziehung

Zu 10. Runderlass des Innenministers NW

Aussagen über die Beteiligung der Feuerwehr bei Stellungnahmen zu bedeutenden Bauvorhaben, über die Mitteilung wesentlicher Veränderungen in baulichen Anlagen nach erfolgter Brandschau an die Feuerwehr zur Überarbeitung des Feuerwehrplanes oder Feuerwehreinsatzplanes und über die Beteiligung des Leiters der Feuerwehr bei der Entscheidung, ob ein Veranstalter in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen

Zu 11. Schutzzieldefinition der AGBF

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad.

3. Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgabenzuweisung liegt in der Organisationshoheit der Gemeinde. Folgende Aufgaben werden von der Feuerwehr Rommerskirchen wahrgenommen:

Aufgaben nach FSHG

- Bekämpfung von Schadenfeuern
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, danach auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die der Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigen kann.
- Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung bei Chemieunfällen im Kreisgebiet
- Mitwirkung von Brandschutzeinheiten im Zivilschutz
- Mitwirkung bei Stellungnahmen zu bedeutenden Bauvorhaben
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnung)
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
- Erstellen von Einsatz- und Objektplänen

- Einsatzleitung bei größeren Schadenslagen
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie die Möglichkeit der Selbsthilfe
- Teilnahme an Brandschutz- und Räumungsübungen
- Grundausbildung Freiwillige Feuerwehr
- Koordination und Durchführung der internen und externen Aus- und Fortbildung
- Atemschutzübung
- Personalverwaltung Freiwillige Feuerwehr
- Mitwirkung bei der Beschaffung und Unterhaltung von Fahrzeugen, technischen Geräten, Dienstkleidung, Kommunikationstechnik und EDV
- Mitwirkung bei der Geräteverwaltung und Gebäudeunterhaltung der Gerätehäuser
- Einsatzdokumentation und -statistik

Gesetzliche Aufgaben für Dritte

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Amtshilfe für die Polizei, z.B. Ausleuchten von Einsatzstellen

Von der Gemeinde im Einzelfall angeordnete zusätzliche Aufgaben

- Hilfeleistung mit Feuerwehrfahrzeugen für gemeindliche Dienststellen
- Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes
- Leistungsnachweise
- Begleitung von Prozessionen, Umzügen und Schützenfesten (Verkehrssicherung ohne Polizei)
- Unterstützung von Sportveranstaltungen
- Begleitung von Martinszügen
- Sicherheitsdienste bei Feuerwerken und Osterfeuern

4. Gefährdungspotential und Schutzziel

4.1 Beschreibung der Gemeinde Rommerskirchen

4.1.1 Größe, Einwohner

In Rommerskirchen reichen älteste Funde bis in die Zeit der Bandkeramik zurück. Sowohl aus der römischen als auch aus der fränkischen Zeit existieren Siedlungsreste und Gräber. Schriftlich erwähnt wird Rommerskirchen erstmals im Jahr 1106 als Rumeschirche. Im Mittelalter war Rommerskirchen der Sitz eines unteren Gerichts im Amt Hülchrath im Kurfürstentum Köln. 1815 wurde die preußische Gemeinde Rommerskirchen gebildet. Sie bestand aus den Ortschaften Rommerskirchen, Eckum, Vanikum, Sinsteden und Gill. 1966 entstand das Amt Rommerskirchen-Nettesheim, zudem auch Nettesheim-Butzheim und Frixheim-Anstel gehörten. Am 1. Januar 1975 wurde aus dem Amt die Gemeinde Rommerskirchen gebildet und die Gemeinden des Amtes Evinghoven eingemeindet, also Hoeningen mit den Ortschaften Hoeningen, Widdeshoven, Ramrath und Villau sowie Oekoven mit den Ortschaften Oekoven, Deelen, Ueckinghoven und Evinghoven

Rommerskirchen ist die südlichste Gemeinde im Rhein-Kreis-Neuss und im Regierungsbezirk Düsseldorf. Es liegt zentral zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Metropole Köln. Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1995 ist Rommerskirchen als Grundzentrum mit überwiegend ländlicher Raumstruktur mit Lage an einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung (Köln/Venlo) dargestellt.

An Rommerskirchen grenzen die Städte Grevenbroich, Dormagen, Bergheim sowie die Stadt Pulheim.

Die Gemeinde hat eine Flächengröße von 60,07 km². Die größte Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 10 km und die größte Ost-West-Ausdehnung 9 km. 82,3 % der Fläche werden landwirtschaftlich genutzt. Rommerskirchen galt lange als Zentrum des Zuckerrüben- und Weizenanbaus. Nur 3,5 % der Fläche ist bewaldet und der Anteil der Siedlungsfläche beträgt 8,5 %.

Insgesamt hat Rommerskirchen in seinen 17 Ortsteilen 12.546 Einwohner (Stand 31. Dezember 2013). Die Einwohnerdichte liegt mit 209 Einw./km² unter dem Landesdurchschnitt von Nordrhein-Westfalen. Der Ausländeranteil ist mit 4 % ebenfalls unterdurchschnittlich. Bei den Gebäuden überwiegen 2.980 Einfamilienhäuser (77,2 %) eindeutig vor 648 Doppelhäusern (16,8 %) und 232 Wohneinheiten mit mindestens drei Wohneinheiten (6,0 %). Es gibt drei Grundschulen, jedoch keine weiterführenden Schulen. Im Jahr 2000 wurde das erste nennenswerte Gewerbegebiet begonnen und musste bereits um drei Erweiterungsstufen vergrößert werden. In Rommerskirchen arbeiten 1.341 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon 731 Männer und 610 Frauen.

4.1.2 Nutzungen, besondere Objekte und Entwicklungen in der Gemeinde

Die Nutzung der Flächen nach dem Liegenschaftskataster und die Art der brandschaupflichtigen Objekte ergibt folgende Verteilung:

Gemeinde	Rommerskirchen
Fläche in m² (Stand: 23.04.2014)	60,07 km²
Landwirtschaftsfläche	49,42 km ²
Siedlungsfläche	5,10 km ²
Verkehr	3,11 km ²
Wald	2,12 km ²
Gewässer	0,27 km ²
sonstige Flächen	0,05 km ²
Einwohner (Stand: 31.12.2014)	12.546
Verkehrswege	
Überörtliche Straßen	B 59; B 59n; B 477 L 69; L 280; L 375 K 10; K 31
Schiene	DB Strecke Köln-Grevenbroich
	Güterzugstrecke Rommerskirchen - Niederaußem
	Nord-Südbahn der RWE
Gewässer	Gillbach
Brandschaupflichtige Gebäude	74
Pflege und Betreuungsbetriebe	11
Alten- und Pflegeheime	2
Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen > 12 Personen	1
Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte	8
Übernachtungsbetriebe	7
Beherbergungsbetriebe ab 13 Betten	3
Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) ab 13 Betten	4
Versammlungsobjekte	10
Versammlungshäuser	8
Gaststätten nach SBau VO	1
Sportstätte	1
Unterrichtsobjekte	3
Schulen nach BASchulR	3

Gemeinde	Rommerskirchen (Fortsetzung)
Verkaufsobjekte	2
Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000qm Verkaufsfläche in einem Gebäude	1
Verkaufsstätten (SBau VO nicht anwendbar)	1
Verwaltungsobjekte	3
Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000qm Nutzfläche	3
Ausstellungsobjekte	1
Museen	1
Gewerbeobjekte	4
Herstellung, Produktion	1
Betriebe mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ² überwiegend brennbare Stoffe	2
Lagerung	1
Sonderobjekte	23
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	21
Sonderobjekte, die nicht anderweitig zugeordnet werden können	2
Objekte mit Gefahrenmeldeanlagen	8
Städtebauliche Entwicklung:	
Erschließung neuer Wohngebiete in Butzheim und in Rommerskirchen; Erweiterung des Gewerbeparkes Gillbach; Ortsumgehung von Sinsteden durch den Weiterbau der B 59n; Östliche Ortsumgehung von Nettlesheim-Butzheim und Anstel-Frixheim durch den Bau der B 477n	

4.1.3 Topographie

Der höchste Punkt der Gemeinde Rommerskirchen ist das Pumpwerk im Ortsteil Vanikum mit 109 m ü. NN und der tiefste Punkt der nordöstliche Rand des Ortsteils Frixheim mit 41 m ü. NN. Das Gemeindezentrum liegt auf einer Höhe von 70 m ü. NN.

Rommerskirchen liegt in der Kölner Bucht und damit im Übergang vom gemäßigten Seeklima zum Kontinentalklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die Jahresniederschläge liegen im Deutschlandmittel. Sowohl sehr heiße Tage als auch kalte Tage mit Schnee und Frost sind daher selten. Wie in ganz Europa nehmen Extremwetterlagen wie Stürme und Starkregenfälle stetig zu.

4.1.4 Verkehrsflächen

Überörtliche Straßen

Von Neuss Richtung Tondorf in der Eifel verläuft die Bundesstraße B 477 auf 8 km Länge durch das nördliche und die Bundesstraße B 59 bzw. 59n von Köln Richtung Venlo auf 9 km Länge durch das südliche Gemeindegebiet.

Bahnanlagen

Die Regionalbahnstrecke Köln-Neuss der DB AG durchquert das gesamte Gemeindegebiet. Vom Bahnhof Rommerskirchen aus verläuft eine Güterzugstrecke nach Niederaußem. Die Nord-Südbahn der RWE durchquert das äußerste westliche Gemeindegebiet.

Wasserstraßen

In Niederaußem entspringend durchläuft der Gillbach die Ortsteile Gill, Rommerskirchen, Eckum, Butzheim, Nettesheim, Frixheim, Anstel, Evinghoven, Widdeshoven, Hoeningen, Ramrath und Villau und fließt dann nach Langwaden.

4.1.5 Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung obliegt der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Alle Ortsteile verfügen über eine Sammelwasserversorgung entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches. In reinen Wohngebieten und Mischgebieten mit mittlerer Gefahr der Brandausbreitung ist eine Löschwasserbereitstellung von 96 m³/h und in Gewerbe- und Industriegebieten mit mehr als einem Vollgeschoß und mittlerer Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwasserbereitstellung von 192 m³/h gewährleistet. Die Entnahme von Löschwasser kann über Hydranten im Abstand von 100 bis 140 m erfolgen.

4.1.6 Stadtentwicklung

Als wichtigste Entwicklungen im Bereich des Wohnens zeichnen sich nach der Wohnungsmarktanalyse von 2010 ab

- sinkende Bevölkerungszahlen
- Verkleinerung der durchschnittlichen Haushaltsgrößen
- Zunahme der Wohnfläche pro Einwohner
- Altersspezifische Wohnungsnachfrage
- Gleichzeitigkeit von Wohnungsleerständen und Unterangebot
- Räumliche Trennung von sozial gleichen Gruppen

Bis 2020 steigt der Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern und fällt dann stark ab, während es bis 2030 einen konstanten Bedarf an für ältere Menschen geeigneten Mehrfamilienhäusern gibt.

Ziel der städtebaulichen Planung ist die Sicherung und Stärkung der vorhandenen sozialen Infrastruktur im privaten und öffentlichen Bereich. Nur dort, wo kontinuierlich eine tragfähige altersgemischte Bevölkerungsstruktur vorhanden ist, können soziale Strukturen erhalten und ausgebaut werden. Die in der Gemeinde vorhandene Bevölkerung soll die Möglichkeit erhalten, durch die städtebauliche Planung Eigentum zu bilden und dauerhaft für eine Belebung der Gemeinde zu sorgen. Zum anderen soll durch den Zuzug Auswärtiger dem allgemeinen Trend des demographischen Wandels entgegengewirkt werden.

Die Gemeinde Rommerskirchen entwickelt daher kontinuierlich neue Baugebiete. Dabei werden keine Großprojekte aufgelegt, sondern überschaubare Einheiten mit 25 – 40 Grundstücken entwickelt. Ziel ist es, über alle 17 Ortschaften der Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Grundstücke in den etwas abgelegeneren Ortsteilen mit noch stärkerer ländlicher Struktur werden ebenso entwickelt wie in der Zentralortschaft mit seiner guten Infrastruktur. Die Schwerpunkte des Wohnungsbaus werden in den nächsten Jahren sein:

- Rommerskirchen „Steinbrink“
- Nettesheim-Butzheim „Zum Schützengrund“

Ziel der Wirtschaftsförderung ist die Schaffung einer vielfältigen, arbeitsplatzsichernden Wirtschaftsstruktur, die in der Lage ist, Konjunkturbelastungen erfolgreich zu bewältigen. Vor neun Jahren wurde in Rommerskirchen das erste Gewerbegebiet erschlossen. Der am Ortsausgang von Rommerskirchen Richtung Grevenbroich liegende Gewerbepark „Gillbach“ erreicht jetzt seine fünfte Ausbaustufe mit einer weiteren Fläche von ca. 40.000 m². Angesiedelt haben sich mittelständische Unternehmen mit der Steland Apparatebau GmbH & Co. KG als größtem Unternehmen, die 65 Arbeitsplätze geschaffen hat.

4.2 Risiken

Wohnen

Im gesamten Gemeindegebiet überwiegen Gebäude geringer Höhe, in denen also die Oberkante des Fußbodens in Aufenthaltsräumen an keiner Stelle mehr als 7 m über die Geländeoberfläche liegt. Darüber hinaus sind Gebäude mittlerer Höhe vorhanden, bei denen die Oberkante des Fußbodens in Aufenthaltsräumen mehr als 7 m und weniger als 22 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg baulich sichergestellt wurde. Hochhäuser sind nicht vorhanden.

Bis 1984 forderte das Baurecht zwar ab 8 m Brüstungshöhe eine Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge. Dennoch durften fünfgeschossige Gebäude ohne Vorhandensein einer Krafftdrehleiter errichtet werden. Die Rettung sollte über die Schiebleiter der Feuerwehr erfolgen. Solche Gebäude sind im Ortteil Rommerskirchen vorhanden. Möglicherweise bestehen auch einzelne nach 1984 errichtete Gebäude, die aufgrund ungenehmigter Bautätigkeit Aufenthaltsräume mit einer Oberkante des Fußbodens von mehr als 7 m über Geländeoberfläche aufweisen, ohne jedoch über einen zweiten baulichen Rettungsweg zu verfügen. Je nach Situation ist entweder von der Bauaufsicht ein Nutzungsverbot auszusprechen oder der 2. Rettungsweg baulich herzustellen.

Gewerbe

Noch in der Weiterentwicklung ist das Gewerbegebiet „Gillbach“. Dort haben sich mittelständische Unternehmen angesiedelt, die mit wenigen Ausnahmen keine außergewöhnliche Brandlast aufweisen und in denen Gefahrstoffe weder produziert noch gewerbsmäßig gelagert werden. Die ESCO Rommerskirchen Parkett & Landhausdielen GmbH u. Co. KG stellt Massivholzdielen, Parkett und Laminat her und weist eine hohe Brandlast an Holz auf. Dominiert wird das Gewerbegebiet von den Hallen der Buir-Bliesheimer-Agrargenossenschaft e.G. Die Anlagen dienen dem Handel und der Lagerung von Getreide, Futtermittel, Düngemittel und landwirtschaftlichem Bedarf. Das kleine Gewerbegebiet am westlichen Rand des Ortsteils Anstel beherbergt ebenfalls mittelständische Unternehmen ohne besondere Risiken.

Industrie

Die RWE Power AG betreibt seit 1972 das Kraftwerk Neurath, dessen Betriebsgelände unmittelbar an das westliche Gemeindegebiet grenzt. Das mit jährlich 18,79 Mio. t Braunkohle befeuerte Grundlastkraftwerk besteht aus 7 Blöcken mit einer Gesamtleistung von 4.400 MW brutto und ist damit das zweitgrößte Braunkohlekraftwerk Europas. In den 1980er-Jahren wurde eine Rauchgasentschwefelungsanlage errichtet. 2012 wurden zwei Blöcke mit optimierter Anlagentechnik (BoA) in Betrieb genommen. Die Kesselhäuser sind mit einer Höhe von 173 m die höchsten Kesselhäuser der Welt.

Das Kraftwerk ist über das Umspannwerk Gohrpunkt im Osten des Ortsteils Hoeningen an die 380-kV-Leitung Rommerskirchen-Bürstadt-Hoheneck angeschlossen.

Verkehr

Aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten und der Zugfolge ist das Risiko eines Unfalles mit Personenschaden oder verbunden mit dem Freiwerden gefährlicher Stoffe und Güter auf den DB-Strecken als gering einzustufen. Dies trifft auch auf die Güterzugstrecke zu, die von der RWE Power AG betrieben wird.

Die Bundesstraße B 59 ist eine Verkehrsverbindung von Mönchengladbach nach Köln und die B 477 verbindet Neuss bzw. Düsseldorf mit der Eifel. Beide sind wichtige Nord-Süd-Verkehrsverbindungen. Hier kann es zum einen zu Unfällen kommen, bei denen Personen in ihrem Fahrzeug eingeklemmt und verletzt werden. Zum anderen können bei Unfällen mit Lastkraftwagen bis zu 30 t gefährlicher Stoffe und Güter freiwerden. Beide Risiken sind auch auf den Land- und Kreisstraßen gegeben.

Wald

82,3 % des Gemeindegebietes sind Ackerland und Grünland und nur etwa 3,5 % Wald. Es besteht daher das Risiko von Flächenbränden in Feldern und ein geringes Risiko von Waldbränden.

Hochwasser

Die Hochwassergefahrenkarte weist für das Gemeindegebiet nur die Gefahren durch den Gillbach auf. Ein Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren würde entlang des Gillbachs außer zur Überflutung von Äckern und Grünflächen zur Überflutung nahegelegener Gebäude mit einer Höhe von überwiegend weniger als 1m und nur auf wenigen kleinen Flächen von maximal 2 m führen.

Extremwetterlagen

Die globale Klimaveränderung bewirkt bereits jetzt häufiger Stürme und Starkregenfälle, wie im Jahr 2014 die Starkregenfälle in Münster mit einem Gesamtschaden von 400 Mio. Euro nachhaltig bewiesen.

Mitwirkung bei Kreis- oder Landeskonzepten

Die Feuerwehr Rommerskirchen wirkt in keinem Konzept mit, dass eine besondere Ausrüstung oder Ausbildung erfordern würde.

4.3 Beispielhafte Einsätze

Vermisster Angler 02.06.2013

Die Löschzüge von Evinghoven und Widdeshoven wurden um 21.16 Uhr alarmiert sowie zusätzlich ein Rettungswagen und der Notarzt. Auf dem Gelände einer Großgärtnerei an der Deelener Straße wurde ein Mitarbeiter vermisst. Der 41-jährige Saisonarbeiter hatte dort geangelt. Der Einsatzleiter fand vor Ort persönliche Gegenstände am Beckenrand und auf der Wasseroberfläche schwimmend. Sofort wurden zwei Wärmebildkameras, eine Drehleiter, Taucher, ein weiterer Löschzug und der Wehrleiter nachalarmiert. Das ausgedehnte Gelände wurde zu Fuß mit den Wärmebildkameras und von der Grevenbroicher Drehleiter aus kontrolliert. Taucher der Wasserwacht und des Deutschen Roten Kreuzes suchten das 300 m² große und 4 m tiefe Becken ab und fanden nach etwa 30 Minuten den leblosen Körper im Wasser. Der Notarzt konnte nur noch den Tod feststellen.

Überflutungen nach Starkregen 25.07.2013

Gegen 14 Uhr zog eine Regenfront über Rommerskirchen. Die außergewöhnlichen Niederschlagsmengen führten in den Ortsteilen Rommerskirchen, Eckum, Vanikum und Sinsteden zur Überflutung von Hallen im Mariannenpark, Geschäften, der Bahnstufunterführung und der Keller von Wohngebäuden. Sowohl die Löschzüge aus Rommerskirchen als auch aus Nettesheim waren mit Pumpen und Wassersaugern im Einsatz.

Eingeklemmte Person nach Verkehrsunfall 25.07.2013

Auf der B 477 am nördlichen Ortsausgang von Anstel kam um 17.20 Uhr ein Personenwagen aus Bergheim von der Fahrbahn ab und stieß frontal mit einem Personenwagen aus Mönchengladbach zusammen. Der 64-jährige Fahrer aus Mönchengladbach war hinter dem Steuer eingeklemmt. Sein 33 Jahre alter Sohn war ebenfalls schwer verletzt, während der Unfallverursacher nur leicht verletzt war. Alarmiert wurden die Löschzüge aus Nettesheim, Evinghoven und Widdeshoven sowie Notarzt und Rettungswagen. Der eingeklemmte Fahrer wurde bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes rettungsdienstlich betreut, mittels Spineboard aus seinem Fahrzeug befreit und nach erfolgreicher Wiederbelebung mit dem Rettungshubschrauber nach Köln ins Krankenhaus gebracht.

Kellerbrand im Landwirtschaftsmuseum 22.06.2012

Kurz nach 12 Uhr wurde ein Kellerbrand im Landwirtschaftsmuseum gemeldet. Alle vier Löschzüge wurden alarmiert. Beim Eintreffen der Feuerwehr drang Rauch aus einem Kellerschacht und das Gebäude war vollständig geräumt. Ein Trupp ging mit Atemschutzgeräten und mit einem Strahlrohr in den Keller vor und löschte dort gelagertes Material, das durch ein schadhafte Kabel in Brand geraten war. Das Gebäude wurde mit einem Lüfter entrauchet und die Innenluft auf Schadstoffe gemessen. Ein Feuerwehrmann verletzte sich an der Hand und ein Feuerwehrmann erlitt eine leichte Rauchvergiftung.

Schuppenbrand mit 8 Verletzten 09.06.2012

Um 2.17 Uhr wurde ein Zimmerbrand in Ramrath gemeldet. Alarmiert wurden die Löschzüge aus Widdeshoven, Rommerskirchen und Nettesheim. Vor Ort stellten sie fest, dass mehrere Holzschuppen brannten und das Feuer auf ein Wohnhaus und weitere Scheunen überzugreifen drohte. In den Scheunen befanden sich auch Gasflaschen. Für die Wasserversorgung mussten Schlauchleitungen zum Gillbach

verlegt werden. Bei den Löscharbeiten kamen 47 Feuerwehrangehörige aus allen vier Löschzügen zum Einsatz. Acht Personen, darunter zwei Feuerwehrleute, erlitten eine leichte Rauchvergiftung, so dass auch der Rettungsdienst mit fünfzehn Kräften vor Ort zum Einsatz kommen musste.

Brand einer Scheune 24.11.2011

Ein Nachbarjunge entdeckte gegen 18.20 Uhr das Feuer in einer Scheune auf einem Hof an der Vanikumer Hauptstraße. Aus unklarer Ursache war Stroh in Brand geraten und die Flammen schlugen bereits durch das Dach, als die Feuerwehr eintraf. Alle vier Löschzüge wurden alarmiert und konnten, da der Brand frühzeitig entdeckt worden war, ihn schnell unter Kontrolle bringen.

Brand in einem Einfamilienhaus 20.06.2011

Um 23 Uhr wurden die Löschzüge Rommerskirchen, Evinghoven und Widdeshoven zu einem brennenden Einfamilienhaus auf der Giller Höhe alarmiert. Dort brannte der Wintergarten in voller Ausdehnung. Die 85-jährige Bewohnerin hatte das Feuer noch nicht bemerkt, wurde gerettet, dem Rettungsdienst übergeben und mit Verdacht auf Rauchvergiftung ins Krankenhaus gebracht. Mit Unterstützung durch die Drehleiter Grevenbroich wurde die obere Zwischendecke und die Dachhaut auf der Westseite geöffnet, um mit der Wärmebildkamera nach Glutnestern suchen und sie ablöschen zu können. Die Brandintensität war so stark, dass das Haus nicht mehr bewohnbar war.

Ölfilm auf dem Gillbach 03.02.2011

Gegen 14.40 Uhr wurde in Langwaden ein öliger Film auf dem Gillbach bemerkt. Die Feuerwehr Grevenbroich stellt bei ihrer Erkundung fest, dass der Ölfilm aus Rommerskirchen kam. Die Löschzüge Evinghoven und Widdeshoven sowie Spezialfahrzeuge aus Rommerskirchen wurden alarmiert. Vermutlich durch einen defekten Ölabscheider war Diesel von einem landwirtschaftlichen Betrieb an Haus Leusch nahe der K 31 in den Gillbach gelaufen. Der Gillbach wurde mit einer Ölsperre gesperrt, Bindemittel aufgestreut und mit großen Kellen der Film abgeschöpft. Eine Spezialfirma brachte eine weitere Ölsperre in Stellung und reinigte das Rohrleitungsnetz.

Wohnungsbrand mit Menschenrettung 07.04.2010

Vermutlich durch unachtsamen Umgang mit einer Zigarette geriet im Erdgeschoß eines Mehrfamilienhauses an der Venloer Straße eine Wohnung in Brand. Die Bewohner wurden gegen 3.20 Uhr durch Rauchmelder in ihren Wohnungen geweckt, konnten aber nicht mehr alle flüchten, da der Treppenraum bereits stark verraucht war. Zwei Trupps des Löschzuges Rommerskirchen gingen unter Atemschutz vor. Eine Person wurde an der Hofseite über eine Steckleiter gerettet und drei weitere geschützt durch eine Fluchtmaske über den Treppenraum ins Freie geführt. Alle geretteten Personen wurden im Feuerwehrgerätehaus vom Ordnungsamt betreut. Da das Haus nicht mehr bewohnbar war, mussten zwei Familien vom Ordnungsamt in einem Hotel untergebracht werden.

Umgestürzter Lastkraftwagen 16.09.2009

In einer Linkskurve der B 477 zwischen Anstel und Gohr kam ein 42 Jahre alter Lastwagenfahrer aus Wuppertal von der Fahrbahn ab, geriet auf den Grünstreifen, verlor die Kontrolle über sein Fahrzeug und schlug gegen drei Bäume, bevor er auf die linke Fahrzeugseite kippte. Beim Eintreffen der Löschzüge Evinghoven und

Nettesheim lag der Fahrer vor dem Fahrzeug und wurde vom Notarzt versorgt. Die Feuerwehr stellte als Ladung Heizungsersatzteile fest. Die Unfallstelle wurde ausgeleuchtet und gegen Feuer gesichert. Ein umgestürzter Baum wurde zerlegt, die Bordwand für die Bergung der Ladung geöffnet, Öl aufgenommen und die Straße gereinigt.

Zimmerbrand 08.03.2009

Um 13.06 Uhr wurden alle vier Löschzüge zu einem Feuer in einer Wohnung an der Bruchstraße in Widdeshoven alarmiert. Aus einem Zimmer im 1. Obergeschoß drang Rauch und Flammen waren sichtbar. Die Fensterscheiben platzten. Zwei Trupps gingen unter Atemschutz über den Treppenraum vor und löschten das Feuer. Die Bewohner hatten sich bereits in Sicherheit gebracht. Die Wohnung wurde stark beschädigt. Ein Bewohner wurde vom Rettungsdienst versorgt und mit Verdacht auf Rauchvergiftung ins Krankenhaus gebracht

4.4 Schutzziel

Für die Bedarfsplanung ist grundlegend, eine Verknüpfung zwischen möglichen Schadensszenaren und den zur Bewältigung notwendigen Ressourcen herstellen zu können. Der „Bewältigungsaufwand“ beschreibt die Gesamtheit der Einsatzmittel und des Personals (taktische Einheiten), die zur Bewältigung eines oder mehrerer Ereignisse definierter Art und definierten Ausmaßes funktional notwendig sind. Die „Bewältigungskapazität“ einer Feuerwehr ist die in definierter Beschaffenheit einsetzbare vorgehaltene Anzahl der Einsatzmittel und des Personals (taktische Einheiten) zur Bewältigung eines oder mehrere Ereignisse. Das Begriffspaar „Bewältigungsaufwand/Bewältigungskapazität“ ist damit die Größe, die bei der Feuerwehrbedarfsplanung interessiert und bedarfsbestimmend ist.

Durch die Festlegung des Bewältigungsaufwandes lassen sich zwei Fragen unterschiedlicher Perspektive beantworten:

- Wie viel Aufwand ist zur Bewältigung eines Ereignisses notwendig und wie viel Kapazität muss daraus folgend vorgehalten werden?
- Welches Ereignis kann mit der örtlich vorhandenen Kapazität bewältigt werden?

Es gibt im Allgemeinen drei unterschiedliche Ansätze, mit denen diese grundlegenden Fragestellungen angegangen werden:

- Analytisch-postulierende Verfahren
- Experimentalversuche sowie
- Modellierungen/Simulationen

Diese drei Bereiche stellen in dieser Reihenfolge auch drei Stufen der Wissensermittlung und Detailtiefe dar.

Zu großen Teilen werden in Deutschland die notwendigen Bewältigungskapazitäten aus traditionsbasierten Konzepten abgeleitet. Sie sind das Ergebnis der Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte und der externen Einflüsse in dieser Zeit. Hierzu zählt die Empfehlung „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) aus dem Jahre 2008. Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren - „Feuerwehrensache“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) und des Ministeriums für Inneres und Kommunales in Nordrhein-

Westfalen (MIK NRW) befasst sich die Unterarbeitsgruppe UAG 2.A „Planungsgrundlagen, Struktur und Sonstiges“ vorrangig mit den Themenschwerpunkten Personalstärken in Stadt- und Land sowie den risikobezogenen Schutzziele. Anhand von Auswertungen vorliegender Brandschutzbedarfsplanungen werden tatsächliche Erreichungsgrade in Abhängigkeit zur Risikoanalyse und den tatsächlichen Einsatzauswertungen untersucht, um risikobasierte – also auch zwischen Stadt und Land differierende - Schutzzieldefinitionen abzuleiten. Angedacht sind Planungsklassen, bei denen nicht die Gemeinde als ein Stück betrachtet wird, sondern die jeweiligen Ortsteile und/oder Ausrückebereiche einzeln betrachtet werden. Ergebnisse sind frühestens im Jahr 2016 zu erwarten

Zu den analytisch-postulierenden Verfahren gehört unter anderem der Technische Bericht „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ aus dem Jahr 2007 der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (vfdb)

In Experimentalversuchen wird meist auf der Basis von Zeitmessungen und Effektivitätsbetrachtungen versucht herauszufinden, welche Unterschiede eine Veränderung der Funktionsstärke (Anzahl der vor Ort befindlichen und einsetzbaren Feuerwehrangehörigen) auf das Leistungsvermögen einer taktischen Einheit hat. Betrachtungen zur Schadensminimierung sowie der Sicherheit kommen ebenfalls zum Tragen: Die Szenarien variieren dabei von Einfamilienhäusern über Mehrfamilienhäuser bis hin zu Hochhäusern. Im Rahmen der Modellierung bzw. Simulation von Einsatzabläufen wird versucht, aus bekannten Daten zu extrapolieren, wie sich Einsatzverläufe in unterschiedlichen räumlichen Konstellationen oder mit unterschiedlicher Personenzahl darstellen würden.

Aus methodischer Sicht fehlt es an einem Ansatz, wie man ausgehend von verschiedenen Siedlungsstrukturtypen oder Szenarien ableiten kann, welche Bewältigungskapazität notwendig ist. Zwei Konzepte werden derzeit verfolgt: Zum einen wird untersucht, inwiefern bestehende Methoden zur Ableitung der notwendigen Bewältigungskapazität bei definierten Szenarien vergleichbare Ergebnisse liefern. In Umkehrung dieser Betrachtungsweise wird untersucht, inwieweit sich unter weitgehender Loslösung von definierten Szenarien das Leistungsvermögen bestimmter Einheiten bestimmen lässt.

Erste Ergebnisse zeigen bei der Untersuchung verschiedener Methoden, dass sie nicht zu einem gleichen Bewältigungsaufwand führen. Alle Methoden gehen davon aus, dass der Bewältigungsaufwand mit der Gebäudehöhe und damit der Rettungshöhe steigt. Je höher ein Gebäude ist, desto höher ist damit der Bewältigungsaufwand. Der Bewältigungsaufwand steigt bei den verschiedenen Methoden umso mehr, je größer und unspezifischer ein Szenario beschrieben wird. Dies weist daraufhin, dass die Methoden zur Ermittlung des Bewältigungsaufwandes eher für kleinere häufigere Ereignisse entwickelt wurden.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens „TIBRO – Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz aufgrund Risikobasierter Optimierung“ der Bergischen Universität Wuppertal, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, hat sich die Methode der vfdb als beste Näherung zur Erfassung des Bewältigungsaufwandes, herausgestellt, da diese ausdrücklich nur einen Bewältigungsaufwand pro Szenarium

festschreibt und diesen wiederum kontinuierlich durch einzelne Feuerwehrangehörige anhand von notwendigen Aufgaben.

Beim zweiten konzeptionellen Ansatz wird untersucht, welches Leistungsvermögen unterschiedliche Konstellationen aus veränderten Funktionsstärken sowie technischen Geräten besitzen, das heißt, welche Szenarien von einer definierten Einheit bewältigt werden können. Für die Bestimmung des Leistungsvermögens ist die Zugrundelegung von detailliert definierten Szenarien nicht angebracht, da eine Vielzahl von Variationen verloren ginge. Deshalb wurden Leitszenarien gebildet, die zur Identifikation von Maximalszenarien dienen wie ein Wohnungsbrand oder ein Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person. Nach ersten Forschungsergebnissen von TIBRO ist mit 19 Funktionen die Abdeckung der meisten Schadensereignisse möglich, wenn auch für einzelne Tätigkeiten zumindest bis zum Eintreffen nachrückender Einheiten eventuell Sicherheits- und Qualitätsdefizite in Kauf genommen werden müssen. Das Leistungsvermögen steigt bei der Erhöhung von drei Funktionen auf neun Funktionen linear an und geht dann in einen zuerst flacheren, dann aber exponentiell zunehmend ansteigenden Verlauf über. Der größte Zuwachs ergibt sich zwischen 19 und 24 Funktionen mit 24 Prozentpunkten.

Bis erste verwertbare Ergebnisse von TIBRO und des Projektes Feuerwehrrensache vorliegen, kann bei der Bedarfsplanung nur von der Empfehlung der AGBF und dem Bericht der vfdb ausgegangen werden,

4.4.1 Qualitätskriterien der AGBF

Qualitätskriterien

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren hat 2012 die Gültigkeit ihrer Empfehlung „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ noch einmal bestätigt. Zu seiner rechtlichen Wirkung führt ein Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt vom 10.06.1997 aus, dass die Schutzzielempfehlung der AGBF als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. In einem Rechtsstreit über die Frage, ob ein Gebäudeeigentümer einen zweiten Rettungsweg baulich herstellen muss oder ob die Feuerwehr ihn mit ihren Rettungsgeräten sicherstellen muss, hat das Oberverwaltungsgericht Münster am 22.02.2010 ausgeführt, dass die Qualitätskriterien der AGBF auf wissenschaftlichen und einsatztaktischen Erkenntnissen basieren.

Als wesentliche Qualitätskriterien für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung bei einem standardisierten Schadensereignis sind darin festgelegt:

- Hilfsfrist
- Funktionsstärke
- Erreichungsgrad.

Standardisiertes Schadensereignis

Als standardisiertes Schadensereignis gilt der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen. Im In- und Ausland besteht fachliches Einvernehmen, dass die Qualitätskriterien für die Brandbekämpfung auch für Technische Hilfeleistungen zur Befreiung von

Menschen aus lebensbedrohlichen Zwangslagen hinreichend sind, so dass diese keiner gesonderten Betrachtung bedürfen.

Hilfsfrist

Die zeitkritischste Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Die weitaus häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist eine Rauchgasvergiftung (CO-Intoxikation). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen in den siebziger Jahren (Orbit-Studie) liegt die Erträglichkeitsgrenze für Rauchgasvergiftete bei ca. 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch.

Bei einem Wohnungsbrand kann etwa 18-20 Minuten nach Brandausbruch der Flash-Over eintreten. Bei einer Raumtemperatur von etwa 500 bis 600 Grad geraten dann die aufgeheizten Oberflächen der brennbaren Materialien im Raum schlagartig in Brand. Zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte muss der Löscheinsatz vor dem Flash-Over liegen.

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Zeitabschnitt</u>
1	Brandausbruch	➤ Entdeckungszeit
2	Brandentdeckung	➤ Meldezeit
3	Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	➤ Aufschaltzeit
4	Beginn der Notrufabfrage	➤ Gesprächs- und Dispositionszeit
5	Alarmierung der Einsatzkräfte	➤ Ausrückezeit
6	Ausrücken der Einsatzkräfte	➤ Anfahrzeit
7	Eintreffen an der Einsatzstelle	➤ Erkundungszeit
8	Erteilung des Einsatzauftrages	➤ Entwicklungszeit
9	Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen.

Für die Hilfsfrist verbleiben damit 9,5 Minuten, die sich aus einem Durchschnittswert von 1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Leitstelle und 8 Minuten für die Eintreffzeit (Ausrückezeit und Anfahrzeit) der Feuerwehr zusammensetzen. Diese Werte entsprechen denen anderer europäischer Staaten (Dänemark, Großbritannien, Niederlande) und des NFPA-Standards 1710 der USA.

Funktionsstärke

Zur Menschenrettung über zwei Angriffswege (Treppenraum und Leiter) und zur Brandbekämpfung müssen beim Kritischen Wohnungsbrand mindestens 16 Einsatzfunktionen (Feuerwehrangehörige) zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können durch einen Löschzug bzw. eine Löschgruppe oder durch die Addition von mehreren dargestellt werden. Sofern die Feuerwehrfahrzeuge nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim Kritischen Wohnungsbrand die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, müssen vor einem möglichen Flash-Over 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

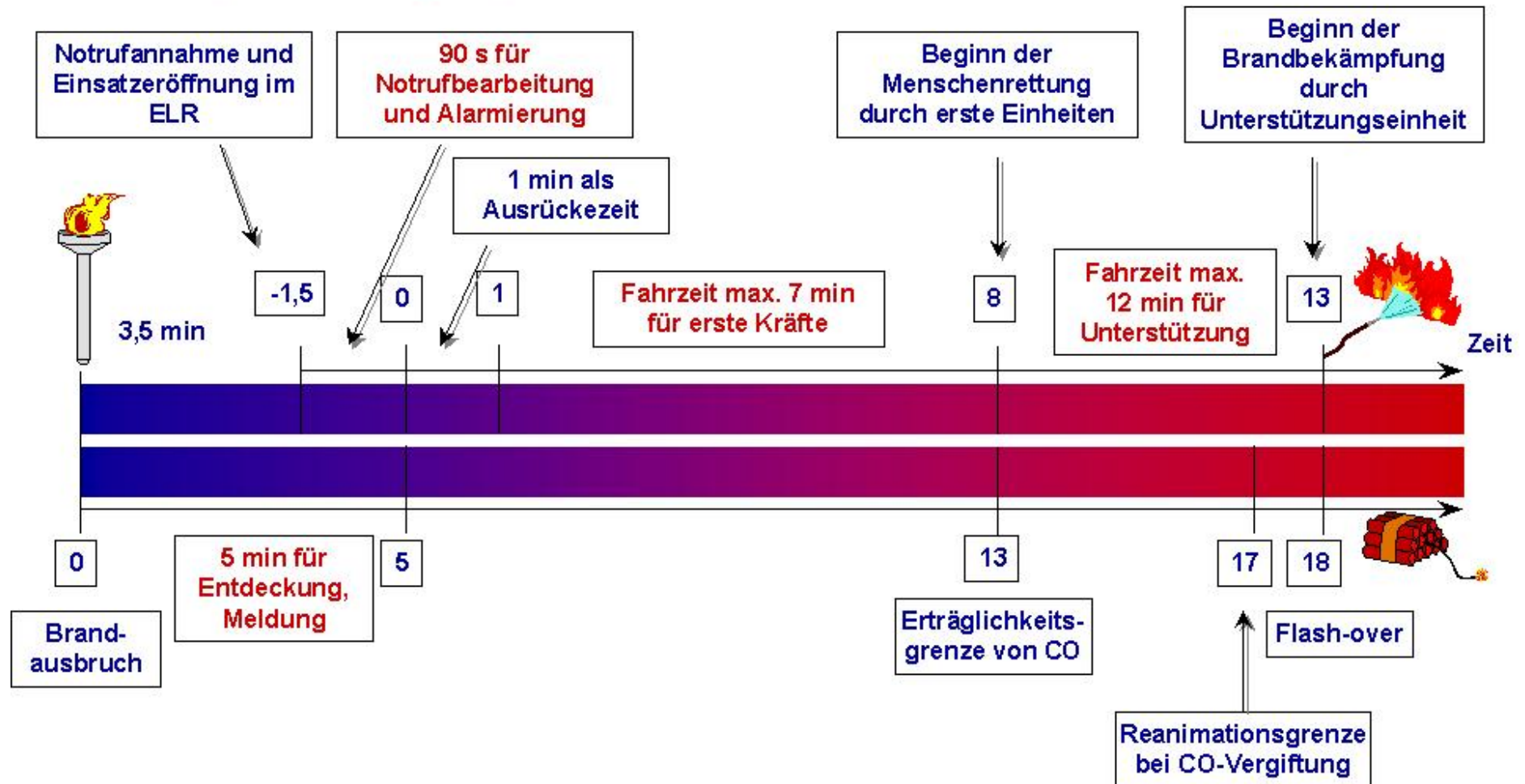
Erreichungsgrad

Unter Erreichungsgrad wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden.

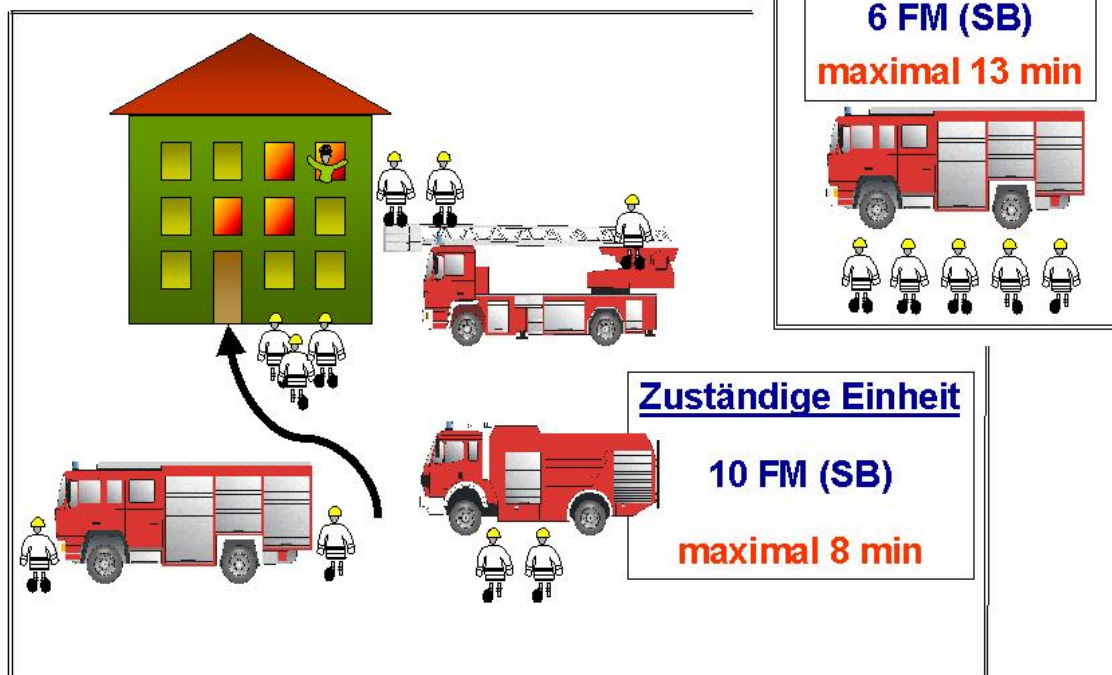
Um für eine Stadt den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche erforderlich. Diese müssen auf gesicherten, vergleichbaren, statistischen Daten beruhen. Aus fachlicher Sicht wird von der AGBF sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrzeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als Zielsetzung für richtig angesehen.

Hilfsfristen (Grundlagen)

Empfehlung der AGBF-Bund
(Vollversammlung September 1998)



Schutzziel der AGBF bei einem kritischen Wohnungsbrand



4.4.2 Richtlinie zur Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung der vfdb

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) hat in Anlehnung an die niederländischen „Basis Brandweer Zorgnormen“ die Richtlinie „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ erstellt.

Auf der Basis beispielhaft ausgewählter Objekte und darin stattfindender Brand-szenarien werden die benötigten Einsatzkräfte festgelegt, die zur Aufgabenerfüllung mindestens notwendig sind. Durch die Wahl der Objekte und der Szenarien zu den einzelnen Objekten lässt sich bestimmen, welche Risiken die Feuerwehr beherrschen soll. Auf Ortsebene ist anhand des tatsächlichen Einsatzaufkommens zu beschließen, welches Risiko beherrscht und welches Restrisiko in Kauf genommen werden soll. Bei den jeweiligen Szenarien wird angenommen, dass ein Löschfahrzeug mit Wassertank und Atemschutzgeräten als ersteintreffendes Fahrzeug vorhanden ist.

Für ein Einfamilienhaus wird als Szenario der nächtliche Brand der Küche im Erdgeschoß angenommen. Eine Person ist am Fenster zu sehen und eine weitere wird vermisst. Treppenraum und Flure sind verraucht. Folgendes Personal wird für die notwendigen Einsatzmaßnahmen innerhalb von 8 Minuten Eintreffzeit (Summe von Ausrücke- und Anfahrzeit) benötigt:

Einsatzaufgabe	Personal
	Eintreffzeit 8 min
Menschenrettung unter Vornahme eines Rohres unter Atemschutz	2
Rettung von Personen aus Fenstern über Steckleiter	3
Bedienen von Pumpe und Aggregaten, Führen des Einsatzfahrzeuges	1
Sicherheitstrupp	2
Atemschutzüberwachung	1*
Leiten des Einsatzes	1
Durchführen der taktischen Ventilation	2*
<i>Gesamtpersonal</i>	9

* kann in Personalunion wahrgenommen werden

Für ein Mehrfamilienhaus geht das Szenario davon aus, dass ein Zimmer im 2. Obergeschoß in voller Ausdehnung brennt. Eine Person schläft und zwei stehen am Fenster und sind bedroht. Die Wohnung, der Treppenraum und die Flure sind verraucht. Innerhalb einer Eintreffzeit von 8 bzw. 13 Minuten wird folgendes Personal benötigt:

Einsatzaufgaben	Personal	Personal
	Eintreffzeit	Eintreffzeit
	8 min	13 min
Menschenrettung unter Vornahme eines Rohres unter Atemschutz	2	
Brandbekämpfung unter Vornahme eines Rohres unter Atemschutz		2
Rettung von Personen aus Fenstern über Drehleitern	2 + 1*	
In Sicherheit bringen von Personen unter Atemschutz und/oder Durchsuchen von Räumen mit Bedrohung durch Brandrauch (nicht direkt vom Brand betroffen)	2	
Bedienen von Pumpe und Aggregaten	1	1
Sicherheitstrupp	2	
Atemschutzüberwachung	1*	1*
Leiten des Einsatzes (bis erweiterte Gruppe)	1	1
Leiten des Einsatzes (bis erweiterter Zug)		1 + 1
Herstellung der Wasserversorgung vom Hydrantennetz und/oder Schlauchverlegen		2
Durchführung der taktischen Ventilation	2*	
Gesamtpersonal	10	8

* kann in Personalunion wahrgenommen werden

4.4.3 Schutzziel der Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im August 2012 ihren „Leitfaden für den Brandschutz zur Qualitätssicherung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf“ bekannt gegeben. Im Bezugsschreiben an Gemeinden, die eine Befreiung von der Errichtung und dem Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften nach § 13 Abs. 1 beantragen wollen, führt sie aus: „Das FSHG (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung) überträgt die Aufgabe des Brandschutzes den Kommunen als Aufgabe in kommunaler Selbstverwaltung. Auch bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bleibt den Kommunen bei der Durchführung dieser Aufgabe ein weisungsfreier Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum. Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der kommunalen Feuerwehren obliegt deshalb der Entscheidung der jeweiligen Gemeinde als Aufgabenträgerin für den Feuerschutz selbst. Sie legt unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten fest, wie sie ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Feuerschutzes zu erfüllen gedenkt. Da sich mein Votum an der gemeindlichen Entscheidung orientiert, ist für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung weiterhin das individuelle kommunalpolitisch gewollte Sicherheitsniveau entscheidend.“

Zu Beginn des Leitfadens wird ausgeführt, dass er der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in der Kommune dienen soll. Er soll ebenso zur Gewähr des nachhaltigen Leistungserhalts den Städten- und Gemeinden selbst als

einheitliches Steuerungsinstrument und Beratungs- und Beurteilungsgrundlage dienen. In den Kapiteln

A: Feuerwehr, Verwaltung, Politik

B: Technik (Sachausstattung, bauliche Anlagen, Ausrüstung)

C: Organisation

D: Personal

E: Einsatzvorbereitung

F: Erfahrungen, Prognosen, Entwicklungen

werden insgesamt 91 Fragen gestellt und Anhaltspunkte aufgeführt und anschließend zwei Beispiele beschrieben.

Unter C: Organisation findet sich als Anhaltspunkt:

- Erörtern Sie die festgelegten Ausrückebereiche ihrer Feuerwehr im Hinblick des Abdeckungsgrades ihres kommunalen Zuständigkeitsgebietes. Wie viel Prozent der Bevölkerung kann durch die Ausrückebereiche erreicht werden? Nehmen Sie als Bemessung die AGBF-Schutzziele als Planungsgrundlage.

Als Schutzziel ist daher vorgegeben, dass bei einem kritischen Wohnungsbrand in einem mehrgeschossigen Wohngebäude

10 Feuerwehrangehörige innerhalb von 8 Minuten Eintreffzeit (Schutzziel 1)

16 Feuerwehrangehörige innerhalb von 13 Minuten Eintreffzeit (Schutzziel 2)

an der Einsatzstelle eintreffen.

4.4.4 Schutzziel in der Notfallrettung

Im Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) gibt es keine Vorgaben für ein Schutzziel. In einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 22. 10.1999, „dass der betroffene Träger des öffentlichen Rettungsdienstes selbst das Niveau der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung sicherstellt, wofür dem Senat als wesentliches Kriterium die Einhaltung der Eintreffzeiten von fünf bis acht Minuten innerörtlich und zwölf Minuten sonst maßgeblich erschienen“. Es stützte sich dabei auf Begründung zu § 13 des Rettungsgesetzes 1992, „dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit (Hilfsfrist) von 5 – 8 Minuten, im ländlichen Bereich bis 12 Minuten, erreichbar ist.“ Die Einhaltung der Hilfsfrist ist in 90 % der Fälle zu verlangen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat in einem Urteil (9 K 11783/98) ausgeführt, dass der Träger des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten die Feststellung trifft, welche Gebiete dem städtischen Bereich und welche Gebiete dem ländlichen Bereich zuzuordnen sind. Der Rhein-Kreis Neuss hat in seinem Bedarfsplan für den Rettungsdienst als Kriterien die zentralörtliche Einstufung der Städte und Gemeinden nach dem Landesentwicklungsplan, die Zentralität eines Wohnplatzes innerhalb einer Stadt, die Verkehrsstruktur sowie die verkehrstechnische Erschließung herangezogen und das gesamte Gemeindegebiet von Rommerskirchen dem ländlichen Bereich zugeordnet.

4.4.5 Schutzziel der Gemeinde Rommerskirchen

In dem 2007 vom Gemeinderat beschlossenen und von Forplan Dr. Schmiedel erstellten Brandschutzbedarfsplan ist auf Seite 86 ausgeführt:

Das AGBF-Schutzziel ist als „Allgemein anerkannte Regel der Technik zu verstehen, da die Grundvoraussetzungen für das Prinzip des offenen normativen Standards gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erfüllt sind

- *Anerkennung durch die Mehrheit der Fachleute*
- *wissenschaftliche Begründung*
- *praktische Erprobung*
- *ausreichende Bewährung*

In Ermangelung detaillierter gesetzlicher Regelungen ist das AGBF-Schutzziel als untergesetzlicher Standard zu werten.

Das Schutzziel der Gemeinde Rommerskirchen wird wie folgt festgelegt:

Der Einsatzort des standardisierten Schadensereignisses „Kritischer Wohnungsbrand“ wird in den rot dargestellten Gebieten von 8 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtzeit von 8 Minuten und von insgesamt 16 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten erreicht.

Abweichend hiervon gilt in den gelb dargestellten Gebieten: Der Einsatzort wird von mindestens 8 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtzeit von 10 Minuten und von 16 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten erreicht.

Die grau dargestellten Gebiete werden von mindestens 16 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten erreicht.

Der Zielerreichungsgrad in der Realität beträgt 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze.

In den Qualitätskriterien der AGBF ist als Kritischer Wohnungsbrand definiert: „In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.“

Zur Funktionsstärke wird in den Qualitätskriterien der AGBF ausgeführt: „Zur Menschenrettung über zwei Angriffswege (Treppenraum und Leiter) und zur Brandbekämpfung müssen beim Kritischen Wohnungsbrand mindestens 16 Einsatzfunktionen (Feuerwehrangehörige) zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können durch einen Löschzug bzw. eine Löschgruppe oder durch die Addition von mehreren dargestellt werden. Sofern die Feuerwehrfahrzeuge nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.“

Im derzeit gültigen Brandschutzbedarfsplan ist nicht erläutert, wieso als Schutzziel nicht 10, sondern nur 8 Funktionen festgelegt werden. Letztendlich bedeutet dies bei einem kritischen Wohnungsbrand in der ersten Phase entweder eine Einschränkung bei der Menschenrettung über zwei Angriffswege oder einen Verzicht auf den bei einem Einsatz unter schwerem Atemschutz vorgeschriebenen Sicherheitstrupp.

Bei der Verabschiedung der Qualitätskriterien der AGBF lagen kaum Daten über die Erreichungsgrade in den Berufsfeuerwehren vor. Es wurde daher vorsichtig

formuliert: "Aus fachlicher Sicht wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes bin der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrzeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als richtig angesehen." Dieser Standard ist jedoch in Frage zu stellen. In allen Großstädten Deutschlands hat sich gezeigt, dass die 95 %-Anforderung eine sehr hoch angesetzte Hürde ist, die von keiner Feuerwehr erreicht werden kann. Insofern wird in der AGBF derzeit die Überlegung diskutiert, die Schutzzielempfehlung in der Sache zu belassen, aber auf einen Erreichungsgrad von 90 % zurückzustufen. Dies geschieht auch im Hinblick auf internationale Standards, bei denen die fachlichen Anforderungen sehr ähnlich wie in Deutschland formuliert werden und bei denen die geforderten Erreichungsgrade eher unter 95 % liegen. Von Bedeutung ist auch die Rechtsprechung, in der es zwar für den Bereich Brandschutz und Technische Hilfeleistung bisher kein Urteil gibt, die aber für den analog zu betrachtenden Bereich des Rettungsdienstes einen Erreichungsgrad von mindestens 90 % als Basis „eines funktionierenden Rettungsdienstes“ fordern.

Die Richtlinie „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ der vfdb gibt keine Angaben zum Erreichungsgrad.

Die für die angrenzenden Gemeinden zuständige Bezirksregierung Köln stellt in ihrem Grundlagenpapier vom 03.02.2012 fest: "Insoweit kann bei Gemeinden, deren Feuerwehren unter Zugrundlegung der unter Ziffer 3 definierten Eintreffzeiten und Einsatzstärken einen Erreichungsgrad von weniger als 80 % erreichen, im Regelfall nicht von einer ausreichend leistungsfähigen Feuerwehr und demzufolge nicht von einer Gewährleistung des Feuerschutzes im Sinne von § 1 Abs. 1 FSHG ausgegangen werden."

Der Leitfaden der Bezirksregierung Düsseldorf konnte beim Beschluss über den derzeit gültigen Brandschutzbedarfsplan nicht zugrunde gelegt werden, da er erst im Jahr 2012 veröffentlicht wurde. Die Gemeinde Rommerskirchen muss sich jetzt aber am Leitfaden der Bezirksregierung Düsseldorf und damit am Schutzziel der AGBF orientieren. In Ermangelung von Festlegungen zum Erreichungsgrad kann sie sich an der Festlegung der benachbarten Aufsichtsbehörde Bezirksregierung Köln orientieren.

Das Schutzziel der Gemeinde Rommerskirchen orientiert sich daher am kritischen Wohnungsbrand in einem mehrgeschossigen Wohngebäude und an einer Technische Hilfeleistungen zur Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Zwangslagen und lautet:

10 Feuerwehrangehörige innerhalb von 8 Minuten Eintreffzeit

16 Feuerwehrangehörige innerhalb von 13 Minuten Eintreffzeit

80 % Erreichungsgrad.

4.5 Schutzzielerreichung in der Gemeinde Rommerskirchen

4.5.1 Einsatzstatistik Brandschutz

Die Einsätze zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2013 verteilen sich wie folgt auf die Löschzüge und die Brandobjekte:

Brände 2009	Wohn- gebäude Büros	Land- wirtsch. Anwesen	Gewerbe	Versamm- lungs- räume	Fahr- zeuge	Sonstige	Summe
FF Rommers- kirchen	9	3	3	0	4	13	32
LZ Eving- hoven	3	0	1	0	2	2	8
LZ Nettes- heim	8	2	1	0	2	5	18
LZ Rommers- kirchen	7	1	2	0	2	9	21
LZ Widdes- hoven	4	0	1	0	2	2	9

Brände 2010	Wohn- gebäude Büros	Land- wirtsch. Anwesen	Gewerbe	Versamm- lungs- räume	Fahr- zeuge	Sonstige	Summe
FF Rommers- kirchen	8	2	1	2	5	18	36
LZ Eving- hoven	4	0	0	0	0	9	13
LZ Nettes- heim	3	1	1	0	5	8	18
LZ Rommers- kirchen	3	1	0	1	1	6	12
LZ Widdes- hoven	3	0	0	0	0	5	8

Brände 2011	Wohn- gebäude Büros	Land- wirtsch. Anwesen	Gewerbe	Versamm- lungs- räume	Fahr- zeuge	Sonstige	Summe
FF Rommers- kirchen	12	3	3	2	3	20	43
LZ Eving- hoven	4	2	0	1	0	7	14
LZ Nettes- heim	7	3	1	0	3	5	19
LZ Rommers- kirchen	9	1	2	1	2	8	23
LZ Widdes- hoven	5	2	0	1	0	1	9

Brände 2012	Wohn- gebäude Büros	Land- wirtsch. Anwesen	Gewerbe	Versamm- lungs- räume	Fahr- zeuge	Sonstige	Summe
FF Rommers- kirchen	7	5	4	3	1	15	35
LZ Eving- hoven	3	3	2	1	1	3	13
LZ Nettes- heim	3	4	3	3	0	6	19
LZ Rommers- kirchen	6	3	4	3	0	10	26
LZ Widdes- hoven	0	0	0	0	1	1	2

Brände 2013	Wohn- gebäude Büros	Land- wirtsch. Anwesen	Gewerbe	Versamm- lungs- räume	Fahr- zeuge	Sonstige	Summe
FF Rommers- kirchen	7	5	0	0	1	8	21
LZ Eving- hoven	5	2	0	0	1	2	10
LZ Nettes- heim	2	1	0	0	0	2	5
LZ Rommers- kirchen	4	5	0	0	0	4	13
LZ Widdes- hoven	1	0	0	0	0	0	1

Brände 2009 – 2013	Wohn- gebäude	Land- wirtsch. Anwesen	Gewerbe	Versamm- lungs- räume	Fahr- zeuge	Sonstige	Summe
2009	9	3	3	0	4	13	32
2010	8	2	1	2	5	18	36
2011	12	3	3	2	3	20	43
2012	7	5	4	3	1	15	35
2013	7	5	0	0	1	8	21

Der Mittelwert der Jahre 2009 – 2013 betrug 33,4 Brände pro Jahr. Die Schwankungen erklären sich vorwiegend aus den „Sonstigen Bränden“, also den Bränden im Wald, auf Wiesen oder Feldern, die sehr stark von der Witterung im Laufe eines Jahres abhängen.

4.5 Schutzzieleerreichung in der Gemeinde Rommerskirchen

4.5.2 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistung

Die Einsätze zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2013 verteilen sich wie folgt auf die Löschzüge und die Art der Hilfeleistung:

Hilfeleistung 2009	Mensch in Notlage	Tier in Notlage	Verkehrsunfall	Ölspur	Wasser-/Sturmschaden	Sonstige	Summe
FF Rommerskirchen	13	1	39		16	7	76
LZ Evinghoven	2	1	10		2	1	16
LZ Nettesheim	8	0	14		6	1	29
LZ Rommerskirchen	7	0	19		9	3	38
LZ Widdeshoven	1	1	10		4	2	18

Hilfeleistung 2010	Mensch in Notlage	Tier in Notlage	Verkehrsunfall	Ölspur	Wasser-/Sturmschaden	Sonstige	Summe
FF Rommerskirchen	13	11	56		31	1	102
LZ Evinghoven	4	3	9		12	1	29
LZ Nettesheim	10	4	24		8	0	46
LZ Rommerskirchen	10	3	28		11	0	52
LZ Widdeshoven	2	0	3		3	0	8

Hilfeleistung 2011	Mensch in Notlage	Tier in Notlage	Verkehrsunfall	Ölspur	Wasser-/Sturmschaden	Sonstige	Summe
FF Rommerskirchen	21	3	3	38	35	1	101
LZ Evinghoven	4	1	1	9	6	1	22
LZ Nettesheim	10	1	1	14	12	0	38
LZ Rommerskirchen	13	1	1	12	18	0	45
LZ Widdeshoven	3	1	1	9	7	1	22

Hilfeleistung 2012	Mensch in Notlage	Tier in Notlage	Verkehrsunfall	Ölspur	Wasser-/Sturmschaden	Sonstige	Summe
FF Rommerskirchen	9	11	12	36	8	2	78
LZ Evinghoven	3	1	3	9	2	2	20
LZ Nettesheim	6	4	5	8	3	0	26
LZ Rommerskirchen	5	6	5	19	4	0	39
LZ Widdeshoven	1	1	0	2	1	2	7

Hilfeleistung 2013	Mensch in Notlage	Tier in Notlage	Verkehrsunfall	Ölspur	Wasser-/Sturmschaden	Sonstige	Summe
FF Rommerskirchen	10	4	2	26	11	3	56
LZ Evinghoven	5	1	1	12	4	1	24
LZ Nettesheim	0	1	1	10	1	0	13
LZ Rommerskirchen	5	2	1	10	7	2	27
LZ Widdeshoven	2	1	0	4	1	0	8

Hilfeleistung 2009 - 2013	Mensch in Notlage	Tier in Notlage	Verkehrsunfall	Ölspur	Wasser-/Sturmschaden	Sonstige	Summe
2009	13	1	39		16	7	76
2010	13	11	56		31	1	102
2011	21	3	3	38	35	1	101
2012	9	11	12	36	8	2	78
2013	10	4	2	26	11	3	56

Die Systematik der Statistik hat sich im Jahr 2011 durch die gesonderte Erfassung der Ölspuren geändert. Sie machen von 2011 bis 2013 jeweils etwa ein Drittel aller Einsätze aus.

Die polizeiliche Statistik der Verkehrsunfälle in Rommerskirchen weist zwischen 2008 und 2013 einen Rückgang der Verkehrsunfälle von 68 auf 47, der Unfälle mit Personenschäden von 52 auf 38, der verletzten Personen von 66 auf 55, jedoch einen Anstieg der schwerverletzten Personen von 7 auf 18 und im Jahr 2013 einen getöteten Verkehrsteilnehmer aus. Die Unfälle werden weniger, ihre Folgen jedoch schwerer.

4.5.3 Schutzzielerreichung

Die Einsatzdaten wurden zwischen 2009 und 2013 sowohl in eine Exel-Tabelle für die landesweite Einsatzstatistik als auch in die vom Gutachter Forplan Dr. Schmiedel vorgegebene Exel-Tabelle eingegeben. Diese weist 206 Spalten auf und kann nur mit einem Programm des Gutachters ausgewertet werden. Alle 506 Einsätze wurden daher in einer Exel-Tabelle erneut erfasst und analysiert. Dabei traten die Probleme auf, dass einige Einsatzberichte fehlten und dass auf den vorhandenen Einsatzberichten einige Alarmierungs- oder Ankunftszeiten fehlten oder nicht plausibel waren. Insgesamt konnten jedoch 506 Einsatzberichte ausgewertet werden. Davon waren 51 schutzzielrelevant und von diesen wiederum 35 auswertbar.

	Schutzzielrelevant	Summe	nicht abgebrochen und auswertbar
2009	5 FEU_WOHNHAUS 1 FEU_BAUERNHOF 2 FEU_ZIMMER 4 VU_KLEMM 1 FEU_BETRIEB	13	11
2010	4 FEU_ZIMMER 3 VU_KLEMM	7	6
2011	2 FEU_WOHNUNG 1 FEU_GESCHÄFT 3 FEU_ZIMMER 5 VU_KLEMM 1 FEU_BAUERNHOF	12	6
2012	1 FEU_WOHNUNG 2 FEU_HALLE 3 FEU_ZIMMER 1 FEU_BAUERNHOF 1 FEU_KELLER 2 VU_KLEMM	10	6
2013	1 FEU_WOHNUNG 1 FEU_HALLE 2 FEU_ZIMMER 1 FEU_BAUERNHOF 1 FEU_KELLER 3 VU_KLEMM	9	6
		51	35

Die schutzzielrelevanten Einsätze verteilen sich wie folgt auf die Wochentage und die Uhrzeiten:

Montag	2
Dienstag	4
Mittwoch	9
Donnerstag	13
Freitag	4
Samstag	12
Sonntag	7

0 - 1 Uhr	1	12 - 13 Uhr	4
1 - 2 Uhr	4	13 - 14 Uhr	3
2 - 3 Uhr	1	14 - 15 Uhr	1
3 - 4 Uhr	1	15 - 16 Uhr	1
4 - 5 Uhr	2	16 - 17 Uhr	1
5 - 6 Uhr	1	17 - 18 Uhr	4
6 - 7 Uhr		18 - 19 Uhr	9
7 - 8 Uhr	1	19 - 20 Uhr	
8 - 9 Uhr	1	20 - 21 Uhr	1
9 - 10 Uhr	3	21 - 22 Uhr	2
10 - 11 Uhr	4	22 - 23 Uhr	
11 - 12 Uhr	3	23 - 24 Uhr	3

Das Hauptaufkommen an schutzzielrelevanten Einsätzen ereignet sich am Mittwoch, Donnerstag und Samstag sowie in den späten Vormittagsstunden, in den Mittagstunden sowie in den frühen Abendstunden.

Die schutzzielrelevanten Einsätze verteilen sich wie folgt auf die Einsatzbereiche:

Einsatzgebiet	Brände	Hilfeleistungen
Rommerskirchen	12	1
Vanikum	6	1
Sinsteden	3	6
Nettesheim-Butzheim	4	
Frixheim-Anstel	2	6
Evinghoven		
Oekoven	1	
Widdeshoven	3	2
Hoeningen	2	
Ramrath	2	
	35	16

Der Schwerpunkt der Brände liegt entsprechend der Einwohnerzahl im Ortsteil Rommerskirchen, die Schwerpunkte der Technischen Hilfeleistungen für Menschen in lebensbedrohlicher Zwangslage hingegen wegen der B 59 in Sinsteden und wegen der B 477 in Frixheim-Anstel.

Schutzzielerreichung	Σ 35	
AGBF-Schutzziel: 10 FM in 8 Minuten 16 FM in 13 Minuten	17	48,6 %
AGBF-Schutzziel, jedoch: 10 FM in 9 Minuten 16 FM in 13 Minuten	22	62,9 %
AGBF-Schutzziel, jedoch: 10 FM in 10 Minuten 16 FM in 13 Minuten	25	71,4 %
AGBF-Schutzziel, jedoch: 10 FM in 11 Minuten 16 FM in 13 Minuten	26	74,2 %
AGBF-Schutzziel, jedoch vergleichbar Notfallrettung: 10 FM in 12 Minuten 16 FM in 13 Minuten	27	77,2 %
Schutzziel Rommerskirchen 2007: 8 FM in 8 Minuten 16 FM in 13 Minuten	23	65,7 %

Der Schutzzielerreichungsgrad liegt mit 48,6 % unter dem angestrebten Erreichungsgrad von 80 %. Eine Erhöhung auf 9, 10, 11 und 12 Minuten zeigt, wie sich Ungenauigkeiten beim Drücken der Fahrzeugzustandsanzeige durch die Fahrzeugbesetzung im Moment des Eintreffens an der Einsatzstelle ausgewirkt haben könnten.

Bereits im Brandschutzbedarfsplan des Jahres 2007 wurde zur Erreichung des Schutzzieles eine Sonderregelung für das Gebiet des Velderhofes festgelegt. Zwar liegt das Gelände des Golfplatzes und der Hauptgebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen. Die ausgebaute Zufahrt erfolgt jedoch ausschließlich über das Straßennetz der Gemeinde Pulheim. Die Einsatzkräfte des Löschzuges Stommeln können den Golfplatz wesentlich schneller erreichen als die Einsatzkräfte der Gemeinde Rommerskirchen. Die im Hauptgebäude installierte Brandmeldeanlage ist daher auf die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss aufgeschaltet. Bei einer Brandmeldung erfolgt zeitgleich die Alarmierung der Feuerwehren Pulheim und Rommerskirchen.

4.5.4 Plausibilität und Ursachen

Die Erreichungsgrade der Jahre 2009 bis 2013 müssen mit großer Vorsicht betrachtet werden. In jedem Jahr handelte es sich durchschnittlich nur um 7 auswertbare schutzzielrelevante Einsätze. Wäre in jedem Jahr nur ein weiterer Zimmerbrand zwischen 19 Uhr und 24 Uhr gemeldet worden, hätte dies vermutlich genügt, den Erreichungsgrad um 10 Prozent anzuheben. Die absoluten Werte müssen daher in Verbindung mit den entscheidenden anderen Werten wie der schnellen Verfügbarkeit von Feuerwehrangehörigen am Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung und der Anfahrtzeit vom Feuerwehrgerätehaus zur Einsatzstelle gesehen werden.

Einsätze, bei denen das AGBF-Schutzziel auch innerhalb der 12minütigen Hilfsfrist der Notfallrettung nicht erreicht wurde, erfolgten an folgenden Wochentagen und zu folgenden Uhrzeiten:

Wochentag	Uhrzeit	Einsatzgebiet
Montag	12.34	Rommerskirchen
Mittwoch	11.45	Evinghoven
Donnerstag	9.44	Rommerskirchen
Samstag	2.17	Rommerskirchen
Samstag	13.28	Rommerskirchen
Samstag	18.25	Rommerskirchen
Sonntag	0.33	Rommerskirchen
Sonntag	1.09	Widdeshoven

Auffallend ist, dass es sich nicht nur um die normale Arbeitszeit an Werktagen handelte, sondern auch um Tag- und Nachtstunden am Wochenende.

Für den im Jahr 2007 beschlossenen Brandschutzbedarfsplan wurden vom Gutachter Befahrungen des Gemeindegebietes durchgeführt. Ausgehend von der aus den Daten von 2003 und 2004 berechneten mittleren Ausrückezeit von 5 Minuten des ersten Fahrzeuges wurde im Bild A4.8 dokumentiert, welche Teile des Gemeindegebietes innerhalb von 3 Minuten Anfahrtzeit zu erreichen sind. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass alle Siedlungsschwerpunkte innerhalb von 3 Minuten Anfahrtzeit von mindestens einem Feuerwehrstandort erreicht werden können. Nicht innerhalb von 3 Minuten Anfahrtzeit erreichbar sind die Unfallschwerpunkte auf der B 477 zwischen Anstel und Gohr und auf der B 59 zwischen Sinsteden und Allrath. Dies belegen auch 4 der 36 auswertbaren schutzzielrelevanten Einsätze zwischen den Jahren 2009 und 2013. Es handelte sich um Technische Hilfeleistungen nach Unfällen mit Personen in lebensbedrohlicher Zwangslage.

Im Bild A4.14 dokumentierte der Gutachter, dass das gesamte Gemeindegebiet innerhalb von 8 Minuten Anfahrtzeit erreichbar ist. Die Verkehrssituation ist heute eher als günstiger zu beurteilen, da am 18. Mai 2009 die B 59n als Ortsumgehung von Rommerskirchen eröffnet wurde. Sie bewirkte eine Verkehrsentslastung der Venloer Straße und damit eine höhere Fahrtgeschwindigkeit des Löschzuges Rommerskirchen.

Die Verfügbarkeit der Feuerwehrangehörigen wurde durch eine Befragung ermittelt. 102 Fragebögen wurden beantwortet und ergaben folgendes Bild:

Verfügbarkeit	Evinghoven	Nettesheim	Rommerskirchen	Widdeshoven	Summe
Fragebögen	19	22	39	22	102
6.00 – 18.00 Uhr (Wert im Jahr 2007)	3 (7)	6 (5)	13 (10)	7 (2)	29 (24)
18.00 – 24.00 Uhr	13	20	28	19	80
24.00 – 6.00 Uhr	13	16	28	18	75

Ausschlaggebend für die Tagesverfügbarkeit ist Art der Arbeit und der Arbeitsort.

Art der Arbeit	Evinghoven	Nettesheim	Rommerskirchen	Widdeshoven	Summe
Fragebögen	19	22	39	22	102
Schichtdienst	6	6	7	7	25
Tagdienst	12	16	24	16	68
Selbstständig	0	2	2	1	5
Öffentlicher Dienst	3	2	1	2	8

Als Arbeitsorte wurden angegeben:

Grevenbroich	26
Köln	23
Dormagen	16
Düsseldorf	9
Neuss	4
Deutschland	1
Bergheim	1
Düren	1
Frechen	1
Gummersbach	1
Hohendorf	1
Hürth	2
Jüchen	1
Mönchengladbach	1
Pulheim	1
Sinzig	1
Rommerskirchen	10
Schüler	2
	102

Nur 10 Angehörige der Feuerwehr haben ihren Arbeitsplatz in Rommerskirchen. Dies ist dadurch erklärbar, dass für 8.117 Einwohner im Alter von 18 bis 65 Jahre nur 1.341 Arbeitsplätze für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen zur Verfügung stehen.

Über Probleme mit der Arbeit und damit über die Einschränkung, für Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen zu können, berichteten die Feuerwehrangehörigen:

Probleme	Evinghoven	Nettesheim	Rommers- kirchen	Widdeshoven	Summe
Frage- bögen	19	22	39	22	102
Keine Probleme	5	12	18	6	41
Probleme	5	6	6	9	26
Erhebliche Probleme	7	2	2	1	12
Vorruhe- stand	0	0	1	0	1

Insgesamt erscheint die spontane und subjektive Einschätzung von 29 Feuerwehrangehörigen, dass sie tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr verfügbar sind, auch objektiv betrachtet realistisch zu sein. 5 sind mit wechselnden Arbeitsorten selbstständig, 10 arbeiten in Rommerskirchen und von 25 Feuerwehrangehörigen im Schichtdienst sind durchschnittlich 5 tatsächlich am Arbeitsplatz oder auf dem Weg von und zur Arbeit.

4.6 Sonstige Gefahrenvorbeugung- und -abwehr

4.6.1 Rettungsdienst

Träger des Rettungsdienstes ist der Rhein-Kreis Neuss. Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes 2014 ist in der Abstimmung. Im Plan werden als Hilfsfrist für städtische Bereiche 8 Minuten und für ländliche Bereiche 12 Minuten festgelegt. Unter dem Begriff „Hilfsfrist“ wird die Zeit zwischen der Alarmierung des ersten Rettungsmittels durch die Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels an dem an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallort verstanden. Das gesamte Gemeindegebiet Rommerskirchen wird als ländlicher Bereich definiert. Die Hilfsfrist soll in 90 % aller Fälle eingehalten werden.

Für den Notarztdienst ist keine Hilfsfrist festgelegt. Rommerskirchen wird im Osten vom Notarzt der Stadt Dormagen und im Westen vom Notarzt der Stadt Grevenbroich versorgt.

Die Ortsteile Anstel, Butzheim, Frixheim und Nettesheim sind der Rettungswache Dormagen zugeordnet. Von den im Jahr 2013 gefahrenen 6.835 Einsätzen der drei in Dormagen stationierten Rettungswagen entfielen 241 Einsätze auf das Gemeindegebiet Rommerskirchen. Die übrigen Ortsteile werden von den beiden Rettungswachen in Grevenbroich versorgt. Von den beiden dort stationierten Rettungswagen wurden im Jahr 2013 insgesamt 6.272 Einsätzen gefahren. Davon

entfielen 563 auf das Gemeindegebiet Rommerskirchen. 102 dieser Einsätze wurden durch den am Kreiskrankenhaus Grevenbroich stationierten Rettungswagen und 461 dieser Einsätze durch den in Grevenbroich-Neurath stationierten Rettungswagen gefahren.

Im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes 2014 ist die Verlagerung des in Grevenbroich-Neurath stationierten Rettungswagens nach Grevenbroich-Frimmersdorf/Neurath geplant. Hierdurch sollen sich die Hilfsfristen in den südwestlichen Stadtteilen Grevenbroichs um bis zu 3 Minuten verkürzen und der Hilfsfristerreichungsgrad in den städtischen Bereichen Grevenbroichs verbessert werden.

Die durchschnittliche Hilfsfrist lag in Rommerskirchen auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 zwischen 9:00 Minuten im III. Quartal 2013 und 9:14 Minuten im I. Quartal 2013. Als Hilfsfristereichungsgrade wurden Werte zwischen 86,09 % im IV. Quartal 2013 und 91,87 % im II. Quartal 2013 erzielt. Die Hilfsfrist von 12 Minuten wird derzeit eingehalten.

Einen wesentlichen Anteil an der rettungsdienstlichen Versorgung der Gemeinde Rommerskirchen hat der in Grevenbroich-Neurath stationierte Rettungswagen. Durch die geplante Verlegung an das Feuerwehrgerätehaus Grevenbroich-Frimmersdorf/Neurath käme es in einzelnen Ortsteilen von Rommerskirchen zu einer Verlängerung der Hilfsfrist. Daher, aber auch wegen der tendenziellen Entwicklung der Einsatzzahlen und dem Wandel der Bevölkerungs- und Arbeitsmarktsituation der Gemeinde Rommerskirchen ist es im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes 2014 geplant, im Ortteil Anstel einen Rettungswagen rund um die Uhr zu stationieren.

4.6.2 Gefahrenvorbeugung

Für die Gemeinde Rommerskirchen nimmt im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren die Bauaufsicht und die Brandschutzdienststelle des Rhein-Kreises Neuss die Belange des Brandschutzes wahr. Die Bediensteten der Brandschutzdienststelle verfügen über eine Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.

Gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 9.02.2001 „Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz“ soll die Brandschutzdienststelle des Rhein-Kreises Neuss bei Stellungnahmen zu bedeutenden Bauvorhaben die Feuerwehr Rommerskirchen als örtlich zuständige Feuerwehr beteiligen, da diese den abwehrenden Brandschutz sicherzustellen hat. Im Übrigen soll der Rhein-Kreis Neuss die Feuerwehr Rommerskirchen über die Projekte unterrichten, zu denen er Stellungnahmen abgibt. Beides ist in Zukunft zu gewährleisten.

In Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen. Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen

und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Die Brandschau ist Aufgabe der Gemeinde Rommerskirchen. Die Gemeinde führt eine Liste der brandschauptpflichtigen Objekte. Darin sind 64 Gebäude und Einrichtungen aufgeführt, die nach ihrem Ermessen der Brandschau unterliegen. Neu unterliegen der Brandschau 17 weitere landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Damit wird der zunehmenden Betriebsgröße, Komplexität und Wertekonzentration Rechnung getragen. Der Objektliste liegt gemäß den „Hinweisen zum vorbeugenden Brandschutz“ die Objektartenliste des Arbeitskreises „Vorbeugender Brandschutz“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) zugrunde. Je nach Gefährdungsgrad, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, muss die nächste Brandsschau durchgeführt werden.

Die Bauaufsichtsbehörden führen aufgrund von Vorschriften bei einer Reihe von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) wiederkehrende Prüfungen durch. Die Bauaufsichtsbehörde soll der für die Brandschau zuständigen Dienststelle Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung geben. Im Referentenentwurf der Landesregierung für das „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist im § 26 ausgeführt: „Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.“ Falls das Gesetz so beschlossen wird, wird mit dem Zeitabstand von sechs Jahren eine bessere Abstimmung mit dem Zeitabstand von drei Jahren bei den wiederkehrenden Prüfungen erreicht.

Die Brandschau soll von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren oder von Brandschutztechnikern durchgeführt werden. Die Brandschutztechniker müssen mindestens eine Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr (Gruppenführer und Erfahrung mit der Führung taktischer Einheiten) absolviert und erfolgreich an einem Lehrgang für Brandschutztechniker teilgenommen haben. Die Gemeinde Rommerskirchen verfügt weder über hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr noch über einen Brandschutztechniker. Die Aufgabe wurde daher bis vor fünf Jahren von einer hauptamtlichen Kraft der Feuerwehr Grevenbroich durchgeführt. Sie wurden nach der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevenbroich (Feuerwehrsatzung)“ erstattet und dem Kostenschuldner (Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter) in vollem Umfang entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Rommerskirchen“ in Rechnung gestellt.

Alle 64 Gebäude und Einrichtungen stehen jetzt zur Brandschau an. Der Rhein-Kreis Neuss hat sich bereit erklärt, einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes der Brandschutzdienststelle für die Durchführung der Brandschauen zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Verhandlungen sind kürzest möglich zu einem Ergebnis zu führen, um ein Organisationsverschulden auszuschließen.

(Maßnahme 1)

Der Feuerwehr ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandschau zu geben. Sie ist über das Ergebnis der Brandschau und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Dies ist in Zukunft zu gewährleisten. **(Maßnahme 2)**

Gemäß § 8 des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes sollen die Gemeinden ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären. Das Team der Brandschutzerziehung besteht in Rommerskirchen aus vier ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen als Zentralteam – aus jedem der vier Löschzug einer – und wird von weiteren Kameradinnen und Kameraden unterstützt. Ziel ist die Verstärkung des Zentralteams auf acht Feuerwehrangehörige. Eine Aufwandsentschädigung wird derzeit nicht gezahlt.

In den Jahren 2009 bis 2014 konnte in allen acht Kindergärten die Brandschutzerziehung durchgeführt werden. Im Jahr 2014 nahmen an 11 Terminen insgesamt 146 Kinder und 25 Erzieher/Erzieherinnen an der Brandschutzerziehung teil. Der Zeitaufwand je Termin betrug im Durchschnitt vier Stunden. Zusätzlich erfolgten in sechs Kindergärten Räumungsübungen.

Im Jahr 2013 wurde an drei und im Jahr 2014 an zwei Grundschulen bzw. Offenen Ganztagschulen eine Räumungsübung durchgeführt, an der mindestens ein Feuerwehrangehöriger teilnimmt. Brandschutzerziehung war aufgrund fehlender ehrenamtlicher Helfer in den Vormittagsstunden der Werkstage nicht möglich. Die Thematik ist jedoch im Lehrplan aufgeführt und soll durch die Lehrerschaft vermittelt werden. Letztendlich war damit die Möglichkeit eingeschränkt, Kinder für die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu gewinnen.

Erstmalig wurde im Jahr 2014 im Rathaus eine Räumungsübung durchgeführt, an der Rat und Verwaltung teilgenommen haben.

4.6.3 Einsatzplanung

Die Einsatzplanung umfasst alle Maßnahmen im Vorfeld eines Schadensereignisses, um den richtigen Ablauf der Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Sie lässt sich in drei Bereiche einteilen.

Objektbezogene Einsatzplanung

Sie umfasst alle Maßnahmen für einzelne Objekte, Anlagen, Einrichtungen und Betriebsbereiche, von deren Betrieb eine besondere Gefahr ausgeht. Dazu gehören insbesondere bauliche Anlagen gemäß Sonderbauverordnung wie Hochhäuser, Krankenhäuser, Versammlungsstätten, Alten- und Pflegeheime und Verkaufsstätten, Schienen- und Straßenverkehrswege für Güter- und Personenverkehr und Betriebsbereiche nach Strahlenschutz-, Gentechnik-, Störfall- oder Bergrecht. Sie kann mit zunehmendem Informationsinhalt in Basisinfos, Einsatzplänen und externen Notfallplänen festgelegt werden. Teil der objektbezogenen Einsatzplanung ist ebenfalls die Bewertung von Feuerwehrplänen und von Laufkarten bei Brandmeldeanlagen, die vom Betreiber vorgehalten werden müssen.

Die Feuerwehr verfügt an allen Standorten sowie auf dem Einsatzleitwagen des Wehrleiters über jeweils ein Exemplar der im Gemeindebereich von den Betreibern

besonderer Objekte, Anlagen und Einrichtungen aufgrund bauaufsichtlicher Auflagen vorgehaltenen Feuerwehrpläne. Über den Leiter des Ordnungsamtes werden ihr alle Feuerwehrpläne im Entwurfsstadium zur inhaltlichen Abstimmung vorgelegt.

Ereignisbezogene Einsatzplanung

Sie umfasst alle vorbereitenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei planbaren einmalig oder wiederkehrenden Veranstaltungen und kurzfristig eintretenden, seltenen und komplexen Schadenslagen. Dazu zählen Veranstaltungen bis hin zu Großveranstaltungen mit Sicherheitskonzepten gemäß dem Orientierungsrahmen des Ministers für Inneres und Kommunales, Flächenlagen durch Elementarereignisse wie Sturm, Hagel, Starkregen oder Hochwasser und besondere Einsatzlagen durch Straßensperrungen, Bauarbeiten oder Bombenfunde.

Ereignisbezogene Einsatzpläne werden für den Gemeindebereich nicht vorgehalten. Die Feuerwehr ist Teil der Einsatzplanung des Kreises. Bei einem Unfall des Transportzuges für Blausäure, der mehrfach wöchentlich von Dormagen nach Wesseling fährt, unterstützt die Feuerwehr mit zwei Mannschaftstransportfahrzeugen bei der Warnung der Bevölkerung sowie mit einem Löschgruppenfahrzeug ohne konkrete Aufgabenzuweisung. Jedes Mannschaftstransportfahrzeug ist dafür ausgerüstet, während der Fahrt auf einem USB-Stick oder einer CD gespeicherte Warntexte über Außenlautsprecher abzuspielen.

Sowohl der Löschzug Rommerskirchen als auch der Löschzug Evinghoven verfügen über jeweils ein mobiles Gasmessgerät Dräger X-am® 7000, sind jedoch nicht in ein überregionales Messkonzept eingebunden. Bei einer großflächigen Freisetzung von Luftschadstoffen durch einen Brand oder einen Unfall im Gemeindegebiet könnte die Messleitung überörtlich bei den darin erfahrenen Feuerwehren Dormagen, Grevenbroich oder Neuss angefordert werden.

Strategische Einsatzplanung

Sie erarbeitet alle erforderlichen Einsatzkonzepte wie Sicherheitstrupp, Schaummitteleinsatz, Schadwasserrückhaltung, taktische Ventilation oder patientengerechte Rettung eingeklemmter Personen. Die Tätigkeit der Einsatzkräfte bei häufig wiederkehrenden Einsatzlagen wird durch Taktikstandards und Checklisten standardisiert und bei Änderung der Rechtslage, neuen Risiken wie Biogas- oder Photovoltaikanlagen oder neuen Erkenntnissen aus Einsatz-nachbesprechungen fortlaufend aktualisiert. Gerade den Taktikstandards und Checklisten kommt auch bei der Feuerwehr Rommerskirchen eine wachsende Bedeutung zu, da immer häufiger zu einem Einsatz nicht nur der örtlich zuständige Löschzug, sondern mehrere benachbarte Einheiten alarmiert werden und deren reibungslose Zusammenarbeit im Einsatz gewährleistet werden muss. Die Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ist ein weiterer Teil der strategischen Einsatzplanung. **(Maßnahme 3)**

4.6.4 Einführung des Digitalfunks

Die Migration vom Analogfunk zum Digitalfunk bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wird im Land Nordrhein-Westfalen organisatorisch in sogenannten Netzabschnitten durchgeführt. Von den 10 nordrhein-westfälischen Netzabschnitten gehört der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit den Kreisen

Mettmann und Viersen sowie den Städten Düsseldorf und Mönchengladbach zum Netzabschnitt mit der Bezeichnung 28.1. In diesem Netzabschnitt wurde in Nordrhein-Westfalen mit der Migration begonnen.

Der Netzabschnitt 28.1 befindet sich nach Abschluss des Probebetriebes im sogenannten technischen Wirkbetrieb. Die Überleitung in den operativ-taktischen Wirkbetrieb kann erst dann erfolgen, wenn das Land hierzu die erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen hat. Das BOS-Digitalfunknetz in NRW ist weitestgehend aufgebaut. Von den 443 geplanten Basisstationen sind 442 Basisstationen fertig gestellt. 160 Maßnahmen zur Netzverbesserung sind in der Umsetzung. Mit Stichtag 01.12.2014 hat die Landespolizei den Wirkbetrieb aufgenommen.

Die Aufnahme des Wirkbetriebes für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr und damit auch für die Feuerwehren ist bin erster Linie abhängig von der Anbindung der Integrierten Leitstellen für Rettungswesen, Brand und Katastrophenschutz an das Landesfunknetz NRW. Nordrhein-Westfalen hat sich dafür entschieden, die nichtpolizeilichen Leitstellen aus fünf landeseigenen Technikstandorten heraus mit Digitalfunk zu bedienen. Diese sind wiederum mit landeseigenen Vermittlungsstellen des BOS-Digitalfunks verbunden, welche die Kommunikation im Funk steuern.

In NRW wurden vier Pilotleitstellen (Stadt Düsseldorf, Stadt Mönchengladbach, Kreis Mettmann, Rhein-Erftkreis) mit unterschiedlichen Leitstellensoftwareherstellern mittels des sogenannten Digitalfunksteckers an das Basisnetz angeschlossen. Im Rhein-Kreis Neuss erfolgte diese technische Anbindung in der ersten Dezemberwoche des Jahres 2014. Nachdem nunmehr die von der Landesseite bereit zu stellenden technischen Spezifikationen geklärt sind, müssen in der Integrierten Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss das Einsatzleitsystem und das Kommunikationssystem ertüchtigt werden. Ein entsprechendes Leistungsverzeichnis wird derzeit erstellt.

Die Integrierte Leitstelle ist den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen im Rhein-Kreis Neuss beim Kauf, beim Einbau und bei der Programmierung von 158 Endgeräten des Digitalfunks behilflich.

Bei der Feuerwehr verfügen die Löschzüge Rommerskirchen, Nettesheim und Widdeshoven über je ein Mannschaftstransportfahrzeug und der Löschzug Evinghoven über ein Hilfeleistungslöschfahrzeug, die für den Einbau eines digitalen MRT-Funkgerätes (**Mobile Radio Terminal**) vorgerüstet sind. Der Einbau soll im Jahr 2015 erfolgen. Jede Einheit wäre dann von der Leitstelle über Digitalfunk erreichbar. Die Umrüstung der weiteren 13 mit analogen 4m-Band-Funkgeräten ausgerüsteten Fahrzeuge sowie gegebenenfalls einer Feststation soll löschzugweise im Jahr 2016 und in den Folgejahren erfolgen. Vorhaltende Stelle wird die Kreisleitstelle sein. So ist sie beispielsweise für die Beschaffung, Programmierung und Bereitstellung der Endgeräte zuständig und soll die Nutzer unterstützen. Die Funkgeräte sind Computer und müssen daher regelmäßige Updates erfahren. Hierfür erhält jede Einheit eine Mehrfach-Dockingstation. (**Maßnahme 4**)

Für den Einsatzstellenfunk sind derzeit auf den Fahrzeugen und in den Feuerwehrgerätehäusern 49 im analogen 2m-Band arbeitende Funkgeräte vorhanden:

2m-Band-Funkgeräte	
Löschzug Evinghoven	7
Löschzug Nettlesheim	17
Löschzug Rommerskirchen	14
Löschzug Widdeshoven	11
	49

Nach der Umrüstung der Fahrzeuge steht die Umrüstung des Einsatzstellenfunks mit digitalen HRT-Funkgeräten (**H**andheld **R**adio **T**erminal) an. Der Bedarf hängt von der Anzahl und Art der Feuerwehrfahrzeuge ab. Je Fahrzeug sollten vorhanden sein:

Fahrzeugart	
Löschgruppenfahrzeug = 3 Zweimanntrupps + Gruppenführer	7
Tanklöschfahrzeug = Dreimanntrupp	2
Gerätewagen, Kleineinsatzfahrzeug = Dreimanntrupp	4
Mannschaftstransportfahrzeug = Zweimanntrupp	3
Einsatzleitwagen	4

Zusätzlich sollte jede Einheit über ein Reservegerät verfügen. (**Maßnahme 5**)

Die Alarmierung der Einheiten kann über Meldeempfänger und, ausgenommen das Gebiet des Löschzuges Nettlesheim, über Sirene erfolgen. Jeder Feuerwehrangehörige verfügt über einen Meldeempfänger:

Meldeempfänger	
Löschzug Evinghoven	21
Löschzug Nettlesheim	34
Löschzug Rommerskirchen	42
Löschzug Widdeshoven	22
	119

Der Rhein-Kreis Neuss hat zugesagt, im Rahmen der Umstellung auf Digitalfunk für alle Gemeinden und jeden Feuerwehrangehörigen neue Funkmeldeempfänger zu beschaffen. der Rhein-Kreis Neuss erstellt auch ein Konzept für die flächendeckende Warnung mit Sirenen.

5. Maßnahmen zur Erreichung des Sollzustandes

Die Erreichungsgrade des Schutzzieles liegen für die Jahre 2009 bis 2013 für

**10 Feuerwehrangehörige innerhalb von 8 Minuten Eintreffzeit
und
16 Feuerwehrangehörige innerhalb von 13 Minuten Eintreffzeit**

bei 48,6 %

und damit unterhalb des vorgegebenen Erreichungsgrades von 80 %.

Bereits vier Minuten später und damit vergleichbar zur Notfallrettung stellt sich der Erreichungsgrad anders dar:

**10 Feuerwehrangehörige innerhalb von 12 Minuten Eintreffzeit
und
16 Feuerwehrangehörige innerhalb von 13 Minuten Eintreffzeit**

bei 77,2 %

Um den Erreichungsgrad zu steigern, ihn aber mindestens zu halten, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Stärkung der Jugendfeuerwehr
- Erhöhung der Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr
- Erhöhung der Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr
- Einstellung von hauptamtlichem Personal
- Sicherstellung der notwendigen Führungs- und Sonderausbildungen
- Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung mit Gebäuden
- Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung mit Fahrzeugen
- Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung mit Geräten

5.1 Stärkung der Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr ist lebensnotwendig für die Nachwuchsgewinnung und damit das Überleben der Freiwilligen Feuerwehr. Seit dem Wegfall der Wehrpflicht kommt der weitaus überwiegende Teil der aktiven Feuerwehrfrauen und – männer aus der Jugendfeuerwehr. Die Stärke betrug am 31.12.2014 35 Jungen und Mädchen im Vergleich zu 53 am 31.12.2004 und hat damit um 34 % abgenommen:

Jugendfeuerwehr	
Evinghoven	5
Nettesheim	12
Rommerskirchen	13
Widdeshoven	5
Gesamtstärke am 31.12.2014	35
Gesamtstärke am 31.12.2004	53

Die Jugendfeuerwehr wird in den nächsten Jahren zunehmend in Konkurrenz zur Nachwuchsgewinnung anderer Vereine stehen. Jede Einheit muss daher über eine eigene Jugendfeuerwehr verfügen, in der sowohl qualifizierte jugendpflegerische Arbeit geleistet wird als auch Heranführung an die Arbeit der Feuerwehr. Da in Anbetracht des demographischen Wandels das noch vorhandene Potential an Kindern und Jugendlichen solange wie möglich genutzt werden muss, muss sich die Stärke der Jugendfeuerwehren in den einzelnen Einheiten an der Anzahl der geeigneten und ausgebildeten Jugendwarte orientieren.

Im Entwurf des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) wird erstmalig die Möglichkeit geschaffen, dass in Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden können. Die Leiterin oder der Leiter soll vom Leiter der Feuerwehr bestellt werden. Als Leiterin oder Leiter soll nur tätig werden dürfen, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat.

Der Gesetzesentwurf lässt bewusst offen, ob die Leiterin bzw. der Leiter der Kinderfeuerwehr der Feuerwehr angehört. Es besteht daher die Möglichkeit, sowohl pädagogische Fachkräfte wie Erzieherinnen/Erzieher oder Lehrerinnen/Lehrer als auch Mütter oder Väter oder geeignete Feuerwehrfrauen bzw. –männer für die Arbeit mit der Kinderfeuerwehr einzusetzen. Bewährt hat es sich auch, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindergärten damit zu beauftragen. Die Scheu vor dieser neuen Aufgabe ist landesweit noch groß, obwohl Kinder in diesem Alter leichter zu betreuen sind als Jugendliche mit beispielsweise der besonderen Problematik der Pubertät. Der Löschzug Evinghoven gehört zu den wenigen Pionier-Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen, die vorab einer gesetzlichen Regelung bereits über eine Kinderfeuerwehr verfügen und gute Erfahrungen gesammelt hat. Mithilfe seiner Erfahrungen sollten in den anderen Einheiten auch Kinderfeuerwehren gegründet werden, um eine durchgehende Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr von der Kinderfeuerwehr über die Jugendfeuerwehr und den aktiven Dienst bis hin zur Alters- und Ehrenabteilung zu ermöglichen. **(Maßnahme 6)**

Die Brandschutzerziehung und die Bildung von Feuerwehr-Arbeitsgemeinschaften in Schulen könnten sehr gut für die Nachwuchsgewinnung der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der aktiven Wehr genutzt werden. Persönliche Ansprache, Beispiel und Überzeugung haben bei allen Werbebemühungen die stärkste Kraft. Die ehrenamtlich in der Brandschutzerziehung tätigen Feuerwehrangehörigen sind aus beruflichen Gründen nur in der Lage, regelmäßig die Kindergärten zu besuchen (siehe Abschnitt 4.6.2). Mit dem Alter der Jugendfeuerwehr korrespondierende weiterführende Schulen gibt es nur außerhalb von Rommerskirchen. Die Gemeinde kann daher nur die Möglichkeit nutzen, in den Grundschulen und Offenen Ganztagschulen für die Kinderfeuerwehr zu werben.

Eine weitere Aufgabe zur Stärkung der Jugendfeuerwehr ergibt sich daraus, dass der Erwerb des Jugendleiterscheines als Qualifizierung der Jugendwarte bei weitem nicht mehr ausreicht. Zunehmend sind Fähigkeiten wie Präsentation und Konfliktbewältigung gefragt. Die Jugendwarte sind zudem immer häufiger mit den persönlichen, oft familiären Problemen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen konfrontiert. Sie stehen dann vor der Wahl, nicht helfen zu können und sie damit zu verlieren, oder mit externer Unterstützung zu helfen und sie damit zu

halten und stärker an die Feuerwehr zu binden. Aus dieser Problemstellung könnte langfristig ein weiterer Aufgabenbereich der Brandschutzerziehung erwachsen.

Die Jugendfeuerwehr ist auch durch eine angemessene Ausstattung mit Sachmitteln zu unterstützen. Eine große Bedeutung kommt den gemeinschaftsfördernden Unternehmungen wie Zeltlagern und Ausflügen zu. Als sehr gut zu bewerten ist, dass Betreuer nicht für ihre Teilnahme auch noch bezahlen müssen und dass sozialschwache Jugendliche oder mehrere Jugendliche aus der gleichen Familie unterstützt werden.

5.2 Erhöhung der Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr

Die Sollstärke einer Einheit ermittelt sich aus dem Schutzziel. Für jede Funktion wird nachts und am Wochenende mindestens eine dreifache Personalbesetzung als Reserve benötigt. Der Verband der Feuerwehren empfiehlt inzwischen eine vierfache Personalbesetzung. Je kleiner die Zahl der benötigten Funktionen ist, desto höher muss die Reserve angesetzt werden, um die notwendige Ausfallsicherheit zu erreichen. Die Stärke einer Löschgruppe wird daher mit $4 \times 9 = 36$ und die Stärke eines Löschzuges würde mit $3 \times 18 = 54$ festgelegt.

Alle Einheiten in Rommerskirchen werden derzeit als Löschzug bezeichnet. Einen Löschzug nach Feuerwehr-Dienstvorschrift mit der notwendigen dreifachen Personalreserve kann aufgrund der Nachwuchsmöglichkeiten derzeit und auch zukünftig keine der Feuerwehreinheiten bilden.

Alle vier Einheiten

Evinghoven
Nettesheim
Rommerskirchen
Widdeshoven

sollen daher mindestens eine Löschgruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift bilden. Daraus ergibt sich eine notwendige Gesamtstärke von $4 \times 9 \times 4 = 144$.

Die tatsächliche Personalstärke ist von 106 im Jahre 2007 leicht auf 119 am 31.12.2014 gestiegen.

Einheit	Personalstärke	
	Soll	Ist (31.12.2014)
Evinghoven	36	21
Nettesheim	36	34
Rommerskirchen	36	42
Widdeshoven	36	22
Summe	144	119

In der Zukunft rechnen alle Fachleute mit erheblichen Problemen bei den Personalstärken der Freiwilligen Feuerwehren. Beruflich wird eine immer höhere örtliche Mobilität und zeitliche Flexibilität gefordert, die sich auf die Verfügbarkeit während der Tagesstunden auswirkt. Hinzu kommt, dass aufgrund der Personaleinsparungen die Abkömmlichkeit am Arbeitsplatz sinkt. Aber auch im familiären Bereich nimmt die Verfügbarkeit durch die wachsende Zahl der Familien mit Doppelverdienern ab. Dies führt zu der landesweit zu beobachtenden Entwicklung, dass in der Lebensphase der beruflichen Etablierung und der Familiengründung viele Feuerwehrangehörige aus dem Dienst ausscheiden. Überlagert wird diese Entwicklung durch die demographische Entwicklung und die damit verbundene Vergreisung der Gesellschaft.

Die Altersverteilung der aktiven Feuerwehrangehörigen weist auf die zu erwartende Problematik hin:

	Evinghoven	Nettesheim	Rommers- kirchen	Widdeshoven	Summe
Frage- bögen	19	22	39	22	102
Durch- schnitts- alter	35,3	34,9	37,8	30,9	35,8
18 - 20	2	2	1	2	7
21 - 30	5	8	12	7	32
31 - 40	5	6	7	9	26
41 - 50	5	3	13	4	23
51 - 60	2	3	6	0	11

Die große Gruppe der 21 -30 Jahre alten Feuerwehrangehörigen wird sich in den nächsten Jahren verringern. Die Zahl der Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr, die den Nachwuchs bilden können, sinkt und es kann nur versucht werden, durch gute Jugendarbeit und die Gründung von Kinderfeuerwehren gegen zu steuern.

Die Diskussionen im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren - „Feuerwehrensache“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) und des Ministeriums für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) haben deutlich gemacht, dass es keine landesweit anzuwendenden einfachen Einheitslösungen für die Förderung des Ehrenamtes in einer Freiwilligen Feuerwehr gibt. In jeder Gemeinde müssen die örtlichen Verhältnisse analysiert und ein Bündel von Maßnahmen ergriffen werden.

Außer der Kinder- und Jugendarbeit könnten in Rommerskirchen zu diesen Maßnahmen zählen:

Werbemaßnahmen

Werbung für den Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr kann nicht nur zur Mitgliedergewinnung beitragen, sondern hebt auch das Ansehen der Feuerwehreinheiten im Ortsteil und trägt damit zum Mitgliedererhalt bei. Von örtlichen Initiativen mit Werbeagenturen ist aufgrund der landesweiten Erfahrungen abzuraten. Im Rahmen des Projektes „Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren - „Feuerwehrensache“ soll auch von einer renommierten Werbeagentur eine Werbekampagne erstellt werden, die von den Freiwilligen Feuerwehren vor Ort angepasst werden kann (**Maßnahme 7**). Der Werbekampagne soll eine Befragung zugrunde liegen, die drei Bereiche umfasst:

- Welches Bild herrscht von der Freiwilligen Feuerwehr in der Öffentlichkeit?
- Entspricht dieses Bild den Tatsachen?
- Ist es das Bild, das die Freiwillige Feuerwehr in der Öffentlichkeit produzieren will bzw. soll?

Flexibilisierung der Mitgliedschaft

Im Entwurf des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) soll die Forderung nach einer Flexibilisierung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr durch folgenden Gesetzespassus umgesetzt werden: „Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz auf andere Weise als durch die Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst beitragen.“ Damit ist eine Mitwirkung auch für diejenigen möglich, die nicht voll einsatzdiensttauglich oder nicht mehr voll einsatzdiensttauglich sind, jedoch beispielsweise noch unterstützende logistische Aufgaben wahrnehmen können. Auch soll die Altersgrenze entweder ganz fallen oder angehoben werden. Letztendlich müssen auch Wege gefunden werden, dass Feuerwehrfrauen und -männer in der Zeit der beruflichen Etablierung und/oder Familiengründung nicht mehr zwingend am aktiven Dienst teilnehmen müssen, später aber wieder am aktiven Dienst teilnehmen können (**Maßnahme 8**). Die Feuerwehr sollte wie eine Familiengemeinschaft sein, der man lebenslang entsprechend seiner persönlichen Möglichkeiten angehören kann.

Flexibilisierung der Ausbildung

Im Gemeinschaftsprojekt „Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren - „Feuerwehrensache“ sollen neue Wege in der Ausbildung erprobt werden. Das Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr kann in Gegensatz zu vielen anderen Ehrenämtern nur geleistet werden, wenn eine Ausbildung absolviert und eine Prüfung bestanden worden ist. Führungsaufgaben erfordern weitere Lehrgänge.

Truppmannausbildung	208 Unterrichtseinheiten
Truppführerausbildung	40 Unterrichtseinheiten
Gruppenführerausbildung (in Münster)	80 Unterrichtseinheiten
Zugführerausbildung	80 Unterrichtseinheiten

Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

Durch eine modular aufgeteilte Ausbildung soll auch den jeweiligen örtlichen Strukturen Rechnung getragen werden. Ebenfalls sollen bereits erste Module der Grundlagenausbildung in der Jugendfeuerwehr angeboten werden. Eine Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen aus dem zivilen Alltag muss ebenso möglich sein, wie auch die Anerkennung erworbener Kompetenzen bei anderen Feuerwehren. In einem Pilotprojekt soll Feuerwehren die Möglichkeit gegeben werden, diese Form der Ausbildung zu erproben.

Aufwandsentschädigung

Der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden derzeit nur Aufwandsentschädigungen gezahlt, wenn sie folgende Funktionen wahrnehmen:

Wehrleiter
stellv. Wehrleiter
Löschzugführer
stellv. Löschzugführer
Gerätewarte
Ausbilder Grundausbildung im Verbund der Gemeinden Dormagen,
Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen

Die übrigen Feuerwehrangehörigen erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die Erfahrung zeigt, dass bei der Freiwilligen Feuerwehr finanzielle Anreize wie hohe Aufwandsentschädigungen oder Feuerwehrrenten wenig bewirken. Sie können sogar die intrinsische Motivation zerstören. In den Niederlanden beispielsweise werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowohl in Bezug auf die Anforderungen an ihre Ausbildung wie auch in Bezug auf ihre Bezahlung behandelt wie hauptamtliche Kräfte, was zum Ende des Ehrenamtes geführt hat. Es darf in der Freiwilligen Feuerwehr aber auch nicht der Eindruck entstehen, ungerecht behandelt zu werden. Es sollte nicht sein, dass ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr die Kosten für sein Ehrenamt, die beispielsweise durch Fahrten mit dem Privatwagen oder Instandhaltung seiner Bekleidung und Ausrüstung entstehen, selber tragen muss. Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rommerskirchen ist daher ein System von Aufwandsentschädigungen zu entwickeln, das folgenden Ansprüchen genügt (**Maßnahme 9**):

- Einbeziehung der Brandschutzerzieher, Jugendwarte und deren Stellvertreter
- kein verstecktes Gehalt, sondern großzügige Orientierung am tatsächlichen Aufwand
- grobe Differenzierung nach dem unterschiedlichem Aufwand verschiedener Funktionen
- geringer Verwaltungsaufwand
- Transparenz

Bei keiner Einheit der Freiwilligen Feuerwehr bietet sich eine Zusammenlegung mit einer Nachbareinheit an. Die Einheiten von Evinghoven und Widdeshoven arbeiten bereits eng zusammen und werden gemeinsam alarmiert. Die Erfahrungen zeigen, dass bei einer Zusammenlegung der gesamte Personalbestand einer der beiden Einheiten verloren geht. Als einzige Ausnahme gilt, wenn eine Einheit personell so

schwach ist, dass weder ein geregelter Übungsdienst noch das selbständige Ausrücken zu Einsätzen möglich sind und damit aufgrund fehlender Motivation der Fortbestand dieser Einheit ohnehin akut gefährdet ist

5.3 Erhöhung der Verfügbarkeit des Personals

Sowohl die Bereitschaft als auch die Möglichkeit der Arbeitgeber, die bei ihnen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei einem Einsatz sofort frei-zustellen, ist erheblich gesunken. Der Personalbestand ist in den letzten Jahren auf das absolut Notwendige verringert worden. Der Ersatz des Arbeitsentgeltes reicht nicht aus, um die Unzufriedenheit von Kunden oder Terminschwierigkeiten bei Produktion oder Lieferung auszugleichen.

Bereits jetzt werden bei schutzzielrelevanten Einsätzen an Wochentagen während der Hauptarbeitszeit alle Einheiten gemeinsam alarmiert. Da wiederholt bei Einsätzen auch am Wochenende in den Tag- und Nachtstunden das AGBF-Schutzziel innerhalb der 12minütigen Hilfsfrist der Notfallrettung nicht erreicht wurde (siehe Abschnitt 4.5), sollte bei schutzzielrelevanten Einsätzen die gemeinsame Alarmierung zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen.

Die Tagesverfügbarkeit ist durch die überwiegend außerhalb des Gebietes von Rommerskirchen liegenden Arbeitsplätze eingeschränkt. Am Stärksten kann die Gemeinde auf ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einfluss nehmen. Bei Einstellungen sollten daher zukünftig Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bevorzugt werden (**Maßnahme 10**). Dort, wo mehrere Feuerwehrangehörige tätig sind, könnten auch Mannschaftstransportfahrzeuge oder Löschgruppenfahrzeuge stationiert werden, um tagsüber ein schnelles Ausrücken und damit das Schutzziel zu gewährleisten.

5.4 Einstellung von hauptamtlichem Personal

Die Verwaltung einer Freiwilligen Feuerwehr ist mit einem ständig wachsenden Aufwand verbunden. Hierzu gehört zum einen der Aufwand, der sich zunehmend aus der Unfallverhütung ergibt. Während sich früher viele Vorschriften auf Beschäftigte und Beamte beschränkten, wird heute auch das Ehrenamt davon erfasst. Als Beispiele seien nur zum einen die Gefährdungsbeurteilung genannt, die heute umfassend auch für die Freiwilligen Feuerwehren erstellt werden muss und bei der ein immer größerer Detaillierungsgrad gefordert sein wird, und zum anderen die Prüfung der Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr.

Die Gefährdungsbeurteilung ist kennzeichnend für den Richtungswechsel um 180-Grad, der in der Unfallverhütung vollzogen wurde. Für die Unternehmerin bzw. die Gemeindeverwaltung reicht es nicht mehr, die Erfüllung von Vorschriften aus dem Bereich der Unfallverhütung nachzuweisen. Die Unternehmerin bzw. die Gemeindeverwaltung muss vielmehr eigenverantwortlich und selbständig eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, hieraus die erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen eigenverantwortlich herleiten und umsetzen. Nach einem Unfall nehmen die Strafverfolgungsbehörden als Erstes Einsicht in die Gefährdungsbeurteilung, um die Verantwortung der Unternehmerin bzw. der

Gemeindeverwaltung zu prüfen. Dementsprechend müssen über alle sicherheitsrelevanten Bereiche wie Atemschutztauglichkeit, Eignungsuntersuchungen oder Ausbildungen Nachweise geführt werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften verlangen heute die in der Summe sehr aufwendigen jährlichen Sichtprüfungen vieler Ausrüstungsteile und Geräte und deren Dokumentation, beispielsweise auch aller Schutzhandschuhe, Schutzstiefel und Schutzanzüge. Viele Gemeinden bzw. Feuerwehren kommen dieser Pflicht zwar noch nicht nach, aber ihre Umsetzung wird schrittweise zwingend werden. Die genannten Pflichten obliegen der Gemeinde als Unternehmerin. Sie können von der Gemeinde soweit wie möglich auf die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr delegiert werden. Es verbleiben aber bei der Gemeinde in besonderem Maße die Auswahl-, Aufsichts- und Organisationsverantwortung.

Aus Sicht der Gemeinde ergibt sich durch das Neue Kommunale Finanzmanagement ein höherer Verwaltungsaufwand für den Nachweis des Vermögens in Form von Geräten und Fahrzeugen sowie deren Abschreibung.

Derzeit erfolgt die Verwaltung sowohl in den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr und belastet dort in der Regel die Führungskräfte als auch in der Gemeindeverwaltung durch den Leiter des Ordnungsamtes oder seine Mitarbeiter. Daten werden zum Teil doppelt oder dreifach erhoben und stimmen nicht überein.

Einsatzberichte werden in unterschiedlicher Form von jeder Einheit erstellt, unabhängig davon, ob zu einem Einsatz mehrere Einheiten ausgerückt sind. Sie werden in eine Excel-Datei eingegeben, die vom Gutachter, der den Brandschutzbedarfsplan 2007 erstellt hat, zur Verfügung gestellt wurde. Die Daten werden dort auf über 200 Spalten verteilt und können nur von diesem Gutachter selber wieder ausgewertet werden. Für die landesweit über das Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IGNRW) erhobene Statistik sind die Daten nochmals händisch in eine weitere Tabelle einzugeben.

Daher ist ein für die Feuerwehr geeignetes Verwaltungsprogramm zu beschaffen, mit dem alle notwendigen Nachweise im Bereich der Personalverwaltung durch die Einheiten, ergänzt durch die Gemeindeverwaltung, und alle notwendigen Nachweise über Geräte und Fahrzeuge sowie die geforderten Überprüfungen nach Unfallverhütungs- oder anderen Vorschriften von der Gemeindeverwaltung erfasst und aktualisiert und von den Einheiten ggfs. ergänzt werden. Alle Einheiten und die Gemeindeverwaltung müssen miteinander vernetzt sein und alle Daten dürfen nur einmal von der dafür autorisierten Stelle erhoben werden (**Maßnahme 11**).

Die Einsatzberichterstattung ist zu vereinfachen. Nur die Einheit, in deren Ausrückbereich der Einsatz stattfand, erstellt einen umfassenden Einsatzbericht. Alle mitwirkenden Einheiten ergänzen nur ihre Daten, die für die Erreichung des Schutzzieles maßgeblich sind wie die Zeitpunkte der Alarmierung und des Eintreffens an der Einsatzstelle oder die personelle Besetzung der Fahrzeuge, ggfs. ergänzt um die Qualifikation des Personals. Die Daten sind dann vom Verwaltungsprogramm zusammenzuführen, für das Schutzziel auszuwerten und für die landesweite Statistik aufzubereiten. Alle Daten müssen dabei mit feuerwehrtechnischem Sachverstand auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft und ggfs. korrigiert oder vervollständigt werden (**Maßnahme 12**).

Ein derartiges Verwaltungsprogramm bedarf bei der Beschaffung zwingend einer Begleitung durch eine IT-Fachkraft der Gemeindeverwaltung. Nach der Beschaffung bedarf es der Pflege durch einen fachkundigen Anwender.

Im Laufe der Geltungsdauer dieses Brandschutzbedarfsplanes findet die Nachbesetzung einer Stelle im Ordnungsamt statt. Der Stelleninhaber soll über eine Verwaltungsausbildung sowie eine Ausbildung als Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr (F IV) verfügen oder zumindest die Bereitschaft, den notwendigen Lehrgang am Institut der Feuerwehr zu absolvieren (**Maßnahme 13**).

Aufgaben dieser Verwaltungskraft müssen hauptsächlich sein

- Erledigung aller mit der Verwaltung der Feuerwehr zusammenhängenden Aufgaben
- Brandschutzerziehung in Schulen und Unterstützung der Jugendwarte der Jugendfeuerwehr
- Brandschutzunterweisung in Betrieben
- Durchführung der Brandschau nach Absolvierung des notwendigen Lehrganges
- Erstellen und Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung und aller weiteren im Rahmen der Unfallverhütung geforderten Nachweise
- Beschaffungen für die Feuerwehr einschl. der damit verbundenen Gefährdungsbeurteilungen
- Durchführung und Dokumentation der Prüfung von Ausrüstung und von Geräte
- Betreuung und Leitung der Feuerwehrangehörigen innerhalb der Gemeindeverwaltung
- Mitwirkung im A-Dienst der Feuerwehr

Die Schnittstelle zum ehrenamtlichen Wehrleiter ist gesondert zu regeln.

Die Gewinnung von Feuerwehrangehörigen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung wird nicht gelingen, wenn nicht eine Verwaltungskraft mit hoher persönlicher Motivation, Kompetenz und Eigenverantwortung diese Aufgabe übernimmt.

Da für bestimmte Betriebe oder Einrichtungen die Brandschutzunterweisung des Personals zwingend vorgeschrieben ist, kann die Stelle teilweise durch Einnahmen refinanziert werden. Ebenso entstehen Einnahmen durch die Brandschau.

5.5 Sicherstellung der notwendigen Führungs- und Sonderausbildungen

Die Zahl an Angehörigen mit Führungs- und Sonderausbildung muss entsprechend der Bemessung der Personalstärke bei Löschzügen mindestens dem dreifachen der Anzahl der zu besetzenden Funktionen und bei Löschgruppen dem vierfachen der zu besetzenden Funktionen betragen. Nur einmal zu besetzende Funktionen, für die keine weniger qualifizierten Feuerwehrleute eingesetzt werden dürfen, sind sechsfach vorzuhalten.

Für Löschgruppen gilt abweichend, dass sie über mindestens zwei Löschzugführer verfügen müssen, um die fachgerechte Führung der bis zu 36 Angehörigen zählenden Einheiten zu gewährleisten. Für den Einsatzführungsdienst der Feuerwehr Rommerskirchen (A-Dienst) sollten die vier Führungskräfte, die sich den Einsatzführungsdienst teilen, über den Lehrgang F VI „Leiter einer Feuerwehr“ verfügen.

Bei einem flächendeckenden Großschadensereignis wie einem Sturm oder einem Starkregenfall, das den Einsatz der gesamten Wehr und ggfs. sogar benachbarter Wehren erfordert, muss der Einsatzleiter der Gemeinde Rommerskirchen analog zur Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 von einem Führungsstab unterstützt werden. Da der Lehrgang F VI den Lehrgang F/B V nicht enthält, müssen daher mindestens vier Führungskräfte zusätzlich den kombinierten Lehrgang F/B V-I „Verbandsführer“ und F/B V-II „Einführung in die Stabsarbeit“ absolviert haben und 12 Löschzug- oder Löschgruppenführer in den Grundlagen der Stabsarbeit sowie 15 Feuerwehrangehörige als Stabhilfskräfte ausgebildet sein. Hierfür können Lehrgänge auf Gemeindeebene durchgeführt werden. Hieraus ergibt sich der folgende Bedarf an Lehrgängen.

Lehrgang		Notwendige Anzahl je Einheit
F VI	Leiter einer Feuerwehr	6 (gemeindeweit)
F/B V-I	Verbandsführer	6
F/B V-II	Einführung in die Stabsarbeit	(gemeindeweit)
F IV	Zugführer	2
F III	Gruppenführer	4
F II	Truppführer	12
F I	Feuerwehrmann/-frau	36
AGT	Atemschutzgeräteträger	16
Kl. C	Führerschein Klasse C	6/12*
Ma	Maschinist/Kraftfahrer (ohne ZF und GrF)	6/12*
Funk	Funker (ohne ZF und GrF)	6/12*
GSG I	Gefährliche Stoffe und Güter I (Voraussetzung für F III und FIV)	6
GSG II	Gefährliche Stoffe und Güter II	0
StrS I	Strahlenschutz I (Voraussetzung für F III und FIV)	6
StrS II	Strahlenschutz II	0
	Stabsarbeit (Grundlagen)	12 (gemeindeweit)
	Führungsassistent im Stab (Grundlagen)	15 (gemeindeweit)

* je 6 für jedes Feuerwehrfahrzeug Führerscheinklasse C

	F/B V	F IV		F III		F II		AGT*		Klasse C		Ma		Funk		GSG I		GSG II		StrS I		StrS II	
		Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Evinghoven	1	2	2	4	2	12	5	16	10	6	10	6	9	12	12	6	8	0	0	6	3	0	0
Nettesheim	2	2	2	4	4	12	16	16	10	18	13	18	25	24	20	6	14	0	2	6	11	0	2
Rommers- kirchen	3	2	0	4	7	12	12	16	15	18	20	18	24	30	28	6	14	0	1	6	18	0	16
Widdeshoven	2	2	0	4	5	12	4	16	12	12	9	12	10	18	11	6	7	0	3	6	6	0	3
Summe	8	8	4	16	18	48	37	64	47	54	52	54	68	84	71	24	43	0	6	24	38	0	21

* Im Atemschutz ausgebildet, untersucht nach berufsgenossenschaftlicher Richtlinie G 26.3 und an jährlicher Übung teilgenommen

5.6 Sicherstellung von Atemschutzgeräteträgern

Besonders kritisch ist der Bedarf an Atemschutzgeräteträgern zu sehen, die vier Voraussetzungen erfüllen müssen:

- durch den 25-stündigen Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ im Atemschutz ausgebildet **und**
- regelmäßig nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G 26.3 arbeitsmedizinisch untersucht **und**
- regelmäßig innerhalb von 12 Monaten entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 eine Belastungsübung in der Atemschutzübungsstrecke ableistend **und**
- regelmäßig innerhalb von 12 Monaten entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 eine Einsatzübung in einem dafür geeigneten Objekt ableistend

Wenn ihre Zahl nicht dem Soll entspricht, läuft die Einheit Gefahr, zu einem Gebäudebrand in ihrem Ortsteil auszurücken und vor Ort keine Menschenrettung unter Atemschutz durchführen oder zumindest den vorgeschriebenen Sicherheitstrupp für den vorgehenden Atemschutztrupp nicht stellen zu können. Sie verliert hierdurch erheblich an einsatztaktischem Wert.

Mit Stand vom 31.03.2015 sind an Atemschutzgeräteträgern verfügbar:

Einheit	Atemschutz- geräteträger-Soll	Atemschutz- geräteträger-Ist	% der Einheitsstärke
Evinghoven	16	10	47,6
Nettesheim	16	10	28,6
Rommerskirchen	16	15	34,8
Widdeshoven	16	12	48,0
Summe	64	47	37,9

Bei der Befragung der Feuerwehrangehörigen wurde auch nach der Verfügbarkeit als Atemschutzgeräteträger gefragt. Auch wenn diese Angaben seitdem ständig fortgeschrieben wurden und bei der Erhebung mit Stichtag 31.03.2015 nicht mehr aktuell waren, so geben sie dennoch eine Tendenz wieder:

	Evinghoven	Nettesheim	Rommers- kirchen	Widdeshoven	Summe
Frage- bögen	19	22	39	22	102
ATG-Lehr- gang absoviert	14	16	23	14	67
G 26 Unter- suchung absoviert	13	16	25	19	73
Atem- schutz- strecke absolviert	11	12	18	13	54
Einsatz- übung absolviert	10	10	7	12	39

Die Einheiten von Evinghoven und Widdeshoven werden immer gemeinsam alarmiert und können so die geforderte Anzahl von 16 atemschutztauglichen Feuerwehrangehörigen erreichen. Der geringe Anteil der atemschutztauglichen Einsatzkräfte in den Einheiten von Nettesheim und Rommerskirchen ist sehr kritisch zu bewerten.

Positiv ist zu bewerten, dass es vorwiegend nicht an der Ausbildung oder gesundheitlichen Eignung mangelt, sondern an den fehlenden Belastungs- und Einsatzübungen und dass damit eher organisatorische Gründe vorliegen.

Aus Gründen der Unfallverhütung muss für jeden Einsatzleiter an einer Einsatzstelle durch eine entsprechende Kennzeichnung beispielsweise am Helm sofort erkennbar sein, welcher Feuerwehrangehörige als Atemschutzgeräteträger einsetzbar ist.

Den Einheiten ist die hohe Bedeutung der Atemschutztauglichkeit zu vermitteln und es ist ihnen deutlich zu machen, welchen persönlichen Vorteil sie von einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung haben. Es sollte ermittelt werden, ob der Bedarf besteht, zur weiteren Stärkung des Ehrenamtes auf Wunsch Sport oder sogar auf den persönlichen Bedarf zugeschnittene Fitnessprogramme anzubieten (**Maßnahme 14**).

5.7 Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung mit Gebäuden

Die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr sind nach der Verabschiedung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2007 durch Neu- und Ausbauten grundsätzlich in einem guten baulichen Zustand.

Evinghoven

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurde im Schulhof der ehemaligen Volksschule an der Widdeshovener Straße errichtet und im Jahr 2009 eingeweiht. Insgesamt weist das Gebäude einen umbauten Raum von 600 Quadratmetern auf.

Die Fahrzeughalle verfügt über zwei Stellplätze. Neben dem Lager und der Werkstatt befinden sich im Gebäude auch Umkleiden für Damen und Herren inklusive Duschen sowie ein Umkleideraum für die Jugendfeuerwehr und ein Unterrichtsraum. Weitere Räume können als Unterrichtsraum sowie von der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr im unmittelbar benachbarten ehemaligen Schulgebäude genutzt werden.

Nettesheim

Im Jahr 2007 konnte der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Betrieb genommen werden. Es verfügt über eine unmittelbare Ausfahrt zur Bundesstraße B 477.

Die Fahrzeughalle verfügt über drei Stellplätze mit je einem Tor. Im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß befinden sich die notwendigen Sanitär-, Umkleide-, Unterrichts- und Büroräume. Es sind zu wenig Lagermöglichkeiten vorhanden und es gibt keinen eigenen Raum für die Jugendfeuerwehr. Zudem fehlen 2 Stellplätze für Fahrzeuge. Durch einen Anbau in Verbindung mit einer ggfs. dort zu bauenden Rettungswache oder die Errichtung einer Fertigarage sollte zusätzlicher Platz für Fahrzeuge und zu lagerndes Material, insbesondere auch die Rollcontainer des Gerätewagens-Logistik, geschaffen werden. Auf das alte Spritzenhaus kann dann verzichtet werden.

Rommerskirchen

Das erheblich zu klein gewordene Feuerwehrgerätehaus wurde im Jahr 1998 durch den Neubau einer Fahrzeughalle ergänzt. Diese verfügt über fünf Fahrzeugstellplätze nach Norm.

Im Feuerwehrgerätehaus befindet sich ebenfalls ein Fahrzeugstellplatz sowie die notwendigen Sanitär- und Umkleide- für Damen und Herren sowie Unterrichts- und Büroräume. Ein Raum kann bei Großschadenslagen als Raum der Einsatzleitung genutzt werden.

Mit Fertigstellung der B 477n soll geprüft werden, ob sich eine Verlegung des Feuerwehrgerätehauses günstig auf den Erreichungsgrad des Schutzzieles auswirkt.

Widdeshoven

Das als Industriehalle errichtete Gebäude weist drei Fahrzeugstellplätze sowie die notwendigen Sanitär- und Umkleieräume für Damen und Herren sowie eine Werkstatt auf. Der Umkleidebereich ist sehr eng. Es ist zu prüfen, um durch eine kleine bauliche Maßnahme einer Vergrößerung zum Eingangsbereich hin möglich ist

Im unmittelbar benachbarten ehemaligen Widdeshovener Rathaus kann die Feuerwehr seit dem Jahr 2009 im 1. Obergeschoß einen Unterrichtsraum mit Küche und Sanitärräumen und im 2. Obergeschoß eine Raum für die Jugendfeuerwehr und ein Büro nutzen.

Alle Gebäude befinden sich in einem guten Zustand. Der Boden der Fahrzeughalle in Widdeshoven entspricht hinsichtlich seiner Rutschfestigkeit nicht den geforderten Werten und die Zufahrt zu den Stellplätzen ist wegen ihres Neigungswinkels und Zustandes neu herzurichten.

Die Lagermöglichkeiten sind bei allen Löschzügen sehr knapp bemessen. Es fehlt vor allem ein Raum, der als Kleiderkammer der ganzen Wehr genutzt werden kann. Hierfür bietet sich der Kellerraum des Löschzuges Widdeshoven an. Sollte die geplante Rettungswache neben dem Feuerwehrgerätehaus Nettlesheim errichtet werden, könnte auch dort zusätzlicher Raum insbesondere für eine Kleiderkammer geschaffen werden (**Maßnahme 15**).

5.8 Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung mit Fahrzeugen

Jede Einheit muss als Basisfahrzeuge über ein Hilfeleistungsleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 und ein Mannschaftstransportfahrzeug verfügen. Bei jeder Einheit sollte auf einem Löschgruppenfahrzeug eine Schiebleiter mitgeführt werden. Wenn Nachrüstungen nicht möglich sind, können Neubeschaffungen abgewartet werden.

Die personalstärkere Einheit Nettlesheim benötigt zusätzlich für die Wasserförderung über lange Wegestrecken ein LF 20 KatS und einen Gerätewagen Logistik GW L-2.

Die personalstärkere Einheit Rommerskirchen benötigt ein weiteres leistungsstärkeres Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20.

In Anbetracht der tendenziell schlechter werdenden Löschwasserversorgung und zur Bekämpfung von Wald-, Feld- und Wiesenbränden sind je ein Tanklöschfahrzeuge TLF 3000 in der nördlichen Einheit Widdeshoven und in der südlichen Einheit Rommerskirchen notwendig.

Als Führungsfahrzeuge sollten ein Einsatzleitwagen ELW 1 und ein Kommandowagen für die schnelle Verfügbarkeit des A-Dienstes zur Verfügung stehen.

Als Reserve für Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge, die wegen eines Reparatur nicht verfügbar sind, sowie für den Übungsdienst der Jugendfeuerwehr sollte ein ausgedientes Löschgruppenfahrzeug vorgehalten werden.

Im Gemeindegebiet ist die Vorhaltung einer eigenen Drehleiter nicht erforderlich.

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10

Das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug nach DIN 14530-26 dient zur Brandbekämpfung sowie zur technischen Hilfeleistung. Es wird bei Brandeinsätzen sowie aufgrund seiner umfangreichen Hilfeleistungsbeladung z. B. zur Unterstützung bei schweren Verkehrsunfällen eingesetzt. Es können erste Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden, bis ggf. im Rahmen der nachbarschaftlichen Unterstützung Fahrzeuge mit erweiterter technischer Hilfeleistungsbeladung (Rüstwagen) eintreffen.

Die Gesamtmasse darf 12.000 kg nicht überschreiten. Die eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe weist einem Nennförderstrom von 1000 l/min auf und der eingebaute Löschwasserbehälter eine nutzbare Wassermenge von 1000 l. Die mitgeführte Schaummittelmenge muss mindestens einen 10-minütigen Einsatz eines Kombinationsschaumrohres M4/S4-B ermöglichen. Eine Druckzumisanlage nach DIN 14430 sollte vorhanden sein. Das handelsübliche Fahrgestell kann über Straßenantrieb verfügen. Fahrer- und Mannschaftsraum müssen eine Gruppe aufnehmen können.

Als Rettungsgerät werden u. a. einem 4-teilige Steckleiter (Rettungshöhe 7 m) und als Arbeitsgerät ein Spreizer mindestens Typ BS, ein Schneidgerät mindestens Typ BC und ein Satz Rettungszylinder mindestens Typ R60 sowie ein Satz Hebekissensystem mitgeführt.

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20

Aufgrund ihrer Personalstärke kann die Einheit Rommerskirchen bei einer Alarmierung regelmäßig zwei Löschgruppenfahrzeuge besetzen. Ihr Einsatzgebiet weist die höchste Zahl von schutzzielrelevanten Brandeinsätzen auf. Sie sollte daher über ein standardmäßiges Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 und ein leistungsfähigeres Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 verfügen.

Das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530-27 dient wie das HLF 10 zur Brandbekämpfung sowie zur technischen Hilfeleistung. Es wird bei Brandeinsätzen sowie aufgrund seiner relativ umfangreichen Hilfeleistungsbeladung z. B. zur Unterstützung bei schweren Verkehrsunfällen eingesetzt. Es können erste Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden, bis ggf. im Rahmen der nachbarschaftlichen Unterstützung Fahrzeuge mit erweiterter technischer Hilfeleistungsbeladung (Rüstwagen) eintreffen.

Die Gesamtmasse darf 15.000 kg nicht überschreiten. Die eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe weist einem Nennförderstrom von 2000 l/min auf und der eingebaute Löschwasserbehälter eine nutzbare Wassermenge von 1600 l. Die mitgeführte Schaummittelmenge muss mindestens einen 10-minütigen Einsatz eines Kombinationsschaumrohres M4/S4-B ermöglichen. Eine Druckzumisanlage nach DIN 14430 sollte vorhanden sein. Das handelsübliche Fahrgestell kann über

Straßenantrieb verfügen. Fahrer- und Mannschaftsraum müssen eine Gruppe aufnehmen können.

Als Rettungsgerät werden u. a. außer einer 4-teiligen Steckleiter (Rettungshöhe 7 m) eine Schiebleiter (Rettungshöhe 12 m) und ein Sprungpolster sowie als Arbeitsgerät ein Spreizer mindestens Typ BS, ein Schneidgerät mindestens Typ BC, ein Satz Rettungszylinder mindestens Typ R60, ein Satz Hebekissensystem, ein Trennschleifer und ein Mehrzweckzug mitgeführt.

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS

Das Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS nach DIN 14530-8 entspricht hinsichtlich seiner Leistungsdaten dem Löschgruppenfahrzeug LF 10 nach DIN 14530-5, ist jedoch für den Einsatz nach Katastrophen leistungsfähiger bei der Wasserförderung über lange Wegestrecken. Der Bund rüstet Feuerwehren mit diesen Fahrzeugen aus, so dass sein Typenblatt für eine Beschaffung verwendet werden kann. In der Einheit Nettlesheim wird dieses Fahrzeug ergänzt durch den Gerätewagen Logistik mit dem Ausrüstungsmodul „Wasserversorgung“.

Das Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS verfügt über eine Feuerlöschkreiselpumpe mit einem Nennförderstrom von 2000 l/min, eine Tragkraftspritze PFPN10-1500, 30 B-Schläuche und einen 5.000 Liter fassenden Faltbehälter für Löschwasser. Die Gesamtmasse beträgt 16.000 kg und das Fahrgestell verfügt über einen Allradantrieb.

Gerätewagen Logistik GW-L2

Der in Nettlesheim stationierte Schlauchwagen SW 2000-Tr ist von der Bezirksregierung ersatzlos nach Solingen verlegt worden. Ob und wann jemals die vom Bund angekündigten und nach Landeskonzept für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt vorgesehenen vier Löschgruppenfahrzeuge und zwei Schlauchwagen bzw. Gerätewagen Logistik zur Verfügung gestellt werden, ist mehr als fraglich.

Vom Gerätewagen Logistik GW-L2 nach DIN 14555-22 soll in erster Linie der Transport und die Verlegung von Druckschläuchen zur Wasserversorgung und der Transport von Ausrüstungen und sonstigen Materialien für Einsätze der Feuerwehr wahrgenommen werden. Er verfügt über eine feuerwehrtechnische Beladung, einen Gerätekasten und eine Ladefläche mit Ladebordwand. Die Nutzlast einschließlich Besatzung und Beladung muss mindestens 4.000 kg betragen. Das Fahrgestell muss Allradantrieb haben und der Kraftfahrzeug-Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2 entsprechen. Es müssen Sperren in allen Differentialen vorhanden sein. Die viertürige Serienkabine ist als Staffelkabine ausgeführt.

Die Ladefläche muss über eine nutzbare Länge von mindestens 3250 mm und eine nutzbare Breite von 2440 mm verfügen. Die Pritsche muss mit Plane-Spiegel ausgestattet sein. Auf ihr müssen mindestens acht Rollcontainer, Gitterboxen oder Euro-Paletten gelagert und transportiert werden können. Die Nutzlast der Ladebordwand muss mindestens 1.500 kg betragen.

Außer der vorgeschriebenen Standardbeladung ist das Ausrüstungsmodul „Wasserversorgung“ erforderlich. Im Wesentlichen handelt es sich um 100 B-Schläuche, die aneinandergeschnürt in Buchten so gelagert sind, dass sie während

langsamere Fahrt vom Fahrzeug als durchgehende Schlauchleitung verlegt werden können. Weitere Beladungsmodule wie erforderlicher Nachschub nach Unwettereinsätzen können vorgehalten werden.

Tanklöschfahrzeug TLF 3000

Die Wasserversorgungsunternehmen streben kontinuierlich aus wirtschaftlichen Gründen und aus hygienischen Gründen möglichst geringe Querschnitte der Versorgungsleitungen an. Da Gewerbegebiete zunehmend weniger von Produktion und mehr von Lagerung und Dienstleistung geprägt sind, sinkt dort zudem der Wasserverbrauch.

Aus den gleichen Gründen soll die Anzahl der Hydranten reduziert werden. Deutlich wird dies in den Arbeitsblättern W 405 und W 400-1 der Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW). Anstelle der Formulierung „Die Abstände der Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m.“ ist die Formulierung getreten „Der Löschbereich umfasst normalerweise sämtliche Löschwassereinsatzmöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.“

Nicht nur für Wald-, Feld- und Wiesenbrände oder für Brände in abgelegenen landwirtschaftlichen Betrieben, sondern zunehmend auch für Brände innerhalb geschlossener Ortschaften sind daher Tanklöschfahrzeuge erforderlich. Um eine Redundanz zu gewährleisten und einen Pendelverkehr bis zum Aufbau einer Wasserförderung über lange Wegestrecken zu ermöglichen, sind in Rommerskirchen ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 im Süden und eins im Norden vorzuhalten. Damit die Feuerwehrfahrzeuge keine zu großen Unterschiede im Fahrverhalten aufweisen und da sich nach DIN 14530-21:2011-04 „bei einem 18-t-Fahrgestell Einschränkungen beim Einsatz außerhalb befestigter Wege und auf Feuerwehrzufahrten ergeben können wird dem TLF 3000 der Vorzug gegeben vor dem TLF 4000, das zwar über einen Löschwasservorrat von 4000 l verfügt, jedoch auch über eine zulässige Gesamtmasse von 18.000 kg.

Das Tanklöschfahrzeug TLF 3000 nach DIN 14530-22 verfügt über eine fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einem Nennförderstrom von 2000 l/min, einen Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge von 3000 l und wird von einem Trupp besetzt. Die zulässige Gesamtmasse darf 14.000 kg nicht überschreiten. Das Fahrgestell muss Allradantrieb haben und der Kraftfahrzeug-Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2 entsprechen. Es müssen Differenzialsperren an allen Achsen und in Längsrichtung vorhanden sein. Die mitgeführte Schaummittelmenge muss mindestens einen 10-minütigen Einsatz eines Kombinationsschaumrohres M4/S4-B ermöglichen. Eine Druckzumischanlage nach DIN 14430 sollte vorhanden sein.

Außer einer Schnellangriffseinrichtung sollte ein fest aufgebauter Wasserwerfer vorhanden sein, der über eine Durchflussrate von 400 l/min bis 1000 l/min in Anlehnung an DIN EN 15182-2 verfügt.

Mannschaftstransportfahrzeug

Zusätzlich zum Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug steht jeder Einheit zum Transport weiterer 9 Einsatzkräfte ein Mannschaftstransportfahrzeug zur Verfügung.

Die zulässige Gesamtmasse beträgt bis 3.500 kg. Das Fahrzeug ist mit Sondersignalen und BOS-Funk ausgerüstet.

Einsatzleitwagen/Kommandowagen

In Rommerskirchen ist ein Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN 14507-2 stationiert. Er dient bei größeren Einsatzstellen dem Wehrführer und seiner Technischen Einsatzleitung als Besprechungsraum und verfügt über die notwendigen kommunikationstechnischen Einrichtungen. Das Fahrgestell hat eine zulässige Gesamtmasse bis 3.500 kg

Für den A-Dienst des Wehrführers oder seiner Stellvertreter sollte auf lange Sicht ein Kommandowagen nach DIN 14507-5 vorgehalten werden. Dieser ermöglicht ihm, bei Einsätzen nicht erst zum nächstgelegenen Feuerwehrgerätehaus zu fahren und dort ein Mannschaftstransportfahrzeug zu besetzen und dann zur Einsatzstelle auszurücken, sondern die Einsatzstelle direkt von zuhause aus anzusteuern. Damit kann zusätzlich sichergestellt werden, dass ein Einheitsführer mit Führungsausbildung schnell vor Ort ist.Kleinalarmfahrzeug

Das im Feuerwehrgerätehaus Rommerskirchen stationierte Kleinalarmfahrzeug (KLAF) ermöglicht die schnelle Bewältigung mit geringem Aufwand von einfachen technischen Hilfeleistungen wie Ölspuren, Wasserschäden, Türöffnungen oder Verkehrshindernisse durch Äste und Bäume durch eine Truppbesatzung.

Drehleiter

Im gesamten Gemeindegebiet überwiegen Gebäude geringer Höhe, in denen also die Oberkante des Fußbodens in Aufenthaltsräumen an keiner Stelle mehr als 7 m über die Geländeoberfläche liegt. Darüber hinaus sind Gebäude vorhanden, bei denen die Oberkante des Fußbodens in Aufenthaltsräumen mehr als 7 m und weniger als 22 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg baulich sichergestellt wurde. Aus der Zeit vor 1984 bestehen im Ortsteil Rommerskirchen Gebäude mit maximal 5 Vollgeschossen, bei denen der zweite Rettungsweg über Schiebleitern hergestellt werden kann. Hochhäuser sind nicht vorhanden.

Eine Überprüfung aller 506 Einsätze mit Berichten in den Jahren 2009 bis 2013 ergab keinen Einsatz, bei dem eine Drehleiter innerhalb einer Hilfsfrist erforderlich gewesen wäre. Nach § 39 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) sind Gemeinden und Kreise einander zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Dringende eigene Aufgabe bedeutet, dass die Entsendung einer Drehleiter von einer Nachbargemeinde nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dadurch wäre in ihrem Gemeindegebiet der zweite Rettungsweg über eine Drehleiter vorübergehend nicht gewährleistet.

Die Indienstnahme einer Drehleiter hätte zur Folge, dass zur Gewährleistung einer ständigen Verfügbarkeit sowohl tagsüber als auch nachts mindestens $2 \times 6 = 12$ Feuerwehrangehörige zu Drehleitermaschinisten ausgebildet werden müssten. Hinzu kämen ständige praktische Übungen mit dem Fahrzeug. Bei Berufsfeuerwehren übt jede Drehleiterbesatzung bei Schichtbeginn mit dem Fahrzeug. Ziel ist es, dass auch unter ungünstigen Bedingungen wie Menschenrettung unter Zeitdruck und psychischem Druck oder bei schwierigen räumlichen Verhältnissen eine schnelle

und sichere Bedienung gewährleistet ist. Fernerhin müssen auch die Maßnahmen bei technischen Störungen bekannt und ständig geübt sein.

Die Beschaffung einer Drehleiter könnte für die Gemeinde auch zur Folge haben, dass Bauherren den zweiten Rettungsweg bei Gebäuden mittlerer Höhe nicht mehr baulich sicherstellen wollen, sondern auf die Drehleiter verweisen. Deren ständige und sichere personelle Besetzung wäre dann absolut unumgänglich. Das notwendige Fahrzeugbestand ergibt sich hiermit wie folgt:

Einheit	Fahrzeug-Ist	Baujahr	Fahrzeug-Soll
Evinghoven	HLF 10 MTF	2012 2003	HLF 10 MTF
Nettesheim	HLF 10 LF 8 LF 16 TS MTF	2009 1987 1987 2013	HLF 10 LF 20 KatS GW-L2 MTF
Rommerskirchen	HLF 20 LF 16/12 TLF 48/50 KLAF MTF	2004 1990 1989 2015 2013	HLF 20 HLF 10 TLF 3000 KLAF MTF
Widdeshoven	HLF 10 TLF 8/18 MTF	1997 1981 2012	HLF 10 TLF 3000 MTF
Wehrführung	ELW 1	2004	ELW 1 KDOW

Im Brandschutzbedarfsplan des Jahres 2007 ist festgelegt, dass aufgrund der sorgfältigen Pflege und des sorgsamem Umgangs, den die Feuerwehreinheiten hiermit üben, für die Lösch- und Sonderfahrzeuge von einer Lebensdauer von etwa 20 Jahren ausgegangen werden kann. Für die kleineren Fahrzeuge, die für allgemeine Hilfsfahrten dienen (MTF aus Basis Transporter/Kastenwagen) und einer erhöhten Belastung unterliegen, wird eine Lebensdauer von 15 Jahren angenommen. Bei einem Einsatzleitwagen mit einem vergleichbaren Fahrgestell kann ebenfalls von einer Lebensdauer von 15 Jahren ausgegangen werden.

Diese zeitlichen Vorgaben sind auch durch die Ersatzteilversorgung begründet. Feuerwehrfahrzeuge machen nur einen geringen Anteil am Nutzfahrzeugmarkt aus. Im gewerblichen Bereich weisen Nutzfahrzeuge weitaus höhere Fahrleistungen auf und werden dementsprechend häufiger ersetzt, so dass eine aufwendige Ersatzteilversorgung für ältere Fahrzeuge für die Fahrgestellhersteller unrentabel ist. Dies bedingt für ältere Feuerwehrfahrzeuge längere Standzeiten und höhere Kosten bei Reparaturen.

Aus finanziellen Gründen sind die notwendigen Ersatzbeschaffungen zeitlich zu strecken oder ihre Beschaffung über zwei Jahre miteinander zu verbinden.

Das Beschaffungsprogramm für die Jahre 2016 bis 2022 ergibt sich daraus wie folgt (**Maßnahme 16**). Es stellt eine Empfehlung der Reihenfolge dar, von der in Folge von unvorhersehbaren Ausfällen von Fahrzeugen im Einzelfall abgewichen werden kann.

Jahr	Einheit	Fahrzeug
2016	Nettesheim	GW-L2
2017	Widdeshoven	TLF 3000
2018	Evinghoven Rommerskirchen	MTF TLF 3000
2019	Nettesheim	LF 20 KatS
2020	Rommerskirchen	HLF 10
2021	Rommerskirchen Wehrführung	ELW 1 KDOW
2022	Widdeshoven	HLF 10

5.9 Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung mit Geräten, Ausrüstung und Bekleidung

Die Ausstattung mit feuerwehrtechnischen Geräten entspricht weitestgehend dem Bedarf. Lediglich die Ausstattung für Unwettereinsätze ist zu ergänzen. Wegen der Vielzahl an gleichzeitig zu bewältigenden Einsätzen sollte jedes Feuerwehrfahrzeug als unabhängige taktische Einheit einsetzbar sein und einen Wassersauger sowie eine Kettensäge einsetzen können. Für jede Einheit ist eine Kettensäge als Reserve vorzuhalten (**Maßnahme 17**).

Die verwendeten Atemschutzgeräte verwenden Überdrucktechnik. Nach einem Einsatz werden sie in der Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Grevenbroich gefüllt und gewartet. Dort befindet sich auch eine gemeindeeigene Reserve von 8 Atemschutzgeräten. Dies bedeutet, dass nach Bränden mit dem Einsatz von mehreren Atemschutztrupps die Einheiten solange nicht mehr voll einsatzbereit sind, bis die benutzten Atemschutzgeräte in Grevenbroich getauscht wurden. Im Gemeindegebiet ist daher zukünftig zentral bei einer Einheit eine Reserve von weiteren 8 Atemschutzgeräten vorzuhalten (**Maßnahme 18**).

Jeder Feuerwehrangehörige verfügt für den Einsatz- und Übungsdienst über eine Schutzanzug-Jacke sowie eine Schutzanzug-Hose. Für den Brandeinsatz ist jeder mit einer HuPF-Überjacke und einer HuPF-Überhose ausgestattet (Abkürzung für "Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzbekleidung") sowie mit Schutzstiefeln und Schutzhandschuhen. Jeder Atemschutzgeräteträger verfügt zusätzlich über eine Flammschutzhaube.

Die Reinigung der Schutz- und HuPF-Kleidung erfolgt in einer Wäscherei in Grevenbroich. Reserven stehen nicht zur Verfügung, so dass ein Feuerwehrangehöriger, dessen Schutz- oder HuPF-Kleidung nach einem Einsatz durchnässt oder völlig verunreinigt ist, nicht mehr ausrücken kann. Vom Bürgermeister und Ordnungsdezernenten ist daher angeordnet worden, dass eine

Schutzbekleidungsreserve von 20 Garnituren verschiedener Größen für die Löschzüge zu beschaffen ist (**Maßnahme 19**).

An Bekleidung soll bei der Jugendfeuerwehr für jedes Mädchen bzw. jeden Jungen vorhanden sein:

Bezeichnung	Anzahl	Beschreibung
Helm	1	JF-Helm DIN EN 367 mit CE-Zeichen
Blousonjacke	1	JF-Blouson RAL 5013 mit Koller 2004
Bund-Latzhose	1	JF, DJF, RAL 5013
Allwetterjacke	1	gemäß Empfehlung DJF
Handschuhe (Paar)	1	Seiz FW-Jugend *
Sicherheitsschuhe (Paar)	1	
Sweatshirt	1	„Jugendfeuerwehr Rommerskirchen“
T-Shirt/Polo-Shirt	1	„Jugendfeuerwehr Rommerskirchen“
Wollmütze	1	„Jugendfeuerwehr Rommerskirchen“

Für jedes aktive Mitglied soll die Einsatzbekleidung bestehen aus:

Bezeichnung	Anzahl	Beschreibung
Feuerwehrlinierhelm	1	Rosenbauer Heros Smart *
Flammschutzhaube	1	Eagle *
Einsatzüberjacke HUPF	1	Novotex-Isomat *
Einsatzüberhose HUPF	1	Novotex-Isomat *
Schutzhandschuhe (Paar)	1	Seiz FF *
Schutzhandschuhe TH	1	
Feuerwehrtiefel (Paar)	1	Völkl Primus C21 (Schnittschutz) *
Feuerwehrhaltegurt mit Beil	1	mit verstärkten Ösen und Doppelschnalle
Wollmütze	1	„Feuerwehr Rommerskirchen“

Für jedes aktive Mitglied soll die Dienstbekleidung bestehen aus:

Bezeichnung	Anzahl	Beschreibung
Dienstblouson NRW	1	„Der Klassiker“ nach Rd.Erlass
Diensthose NRW	1	„Der Klassiker“ nach Rd.Erlass
Schulterklappen Blouson	1	
1A Jacke	1	Duisburger Modell
1A Hose	1	Duisburger Modell
Schirmmütze	1	
Dienstschuhe (Paar)	1	
Sweatshirt	1	„Feuerwehr Rommerskirchen“
Poloshirt/T-Shirt	3	„Feuerwehr Rommerskirchen“
Hemd Kurzarm weiß	1	mit Schultertunnel
Schulterklappen Hemd	1	
Langbinder	1	
Gemeindewappen	2	zum Aufnähen

*Firmen sind nur beispielhaft genannt

6. Organisation der Gefahrenabwehr

Der Leiter der Feuerwehr (LdF) nimmt die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr auf, befördert und entlässt sie. Er ist ihr Vorgesetzter.

Er legt auch die Ablauforganisation in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) fest. Sie wird fortlaufend aktualisiert. Darüber hinaus erstellt er Dienstanweisungen für besondere Situationen und Abläufe.

Im Einsatz wird in der Regel die Einsatzleitung vom örtlich zuständigen Einheitsführer oder seinem Stellvertreter ausgeübt. Die Einsatzleitung kann im Bedarfsfall an den sog. A-Dienst übergeben oder von ihm jederzeit übernommen werden. Wird die Einsatzleitung nicht wie vor beschrieben ausgeübt, übernimmt die dienstgradhöchste Führungskraft die Einsatzleitung, bei gleichem Dienstgrad übernimmt die dienstälteste Führungskraft die Einsatzleitung unabhängig von seiner örtlichen Zuständigkeit

Der A-Dienst wird vom Leiter der Feuerwehr oder in Vertretung durch seine beiden Stellvertreter und eine weitere Führungskraft gestellt. Die F VI-Ausbildung ist angestrebt. Dem diensthabenden A-Dienst sollte langfristig ein Kommandowagen ohne Fahrer zur Verfügung stehen. Nach Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) wird er bei besonderen Lagen benachrichtigt sowie bei der Nachforderung von speziellen Geräten (z. B. Drehleiter, Abrollbehälter-Schaum, Abrollbehälter-Atemschutz, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut).

Die Übernahme der Einsatzleitung durch den A-Dienst kann erforderlich werden bei Einsätzen mit

- Personen in lebensbedrohlichen Zwangslagen
- 3 oder mehr Einheiten im Einsatz
- Umweltgefahr durch gefährliche Stoffe und Güter oder Strahler

Bei Bedarf fordert der A-Dienst den Leiter der Feuerwehr nach.

Gemäß dem Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen leitet und koordiniert der Rhein-Kreis Neuss den Einsatz bei einem Ereignis in Rommerskirchen, bei dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und bei dem aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfes eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich ist, die von der Gemeinde Rommerskirchen nicht geleistet werden kann (Großschadensereignis). Hierfür hat der Rhein-Kreis Neuss zudem Einsatzleiter und zwar vornehmlich die Leiter der Feuerwehren bestellt.

Bei einer Flächenlage mit zahlreichen Einsatzstellen im Kreisgebiet, z. B. durch Sturm, Starkregen oder länger andauernden Stromausfall, müssen sich jedoch die Leitstelle, der Krisenstab und die Einsatzleitung des Rhein-Kreises Neuss aus Kapazitätsgründen darauf beschränken, ständig einen Überblick über die Schadenslage und die Einsatzkräfte in den einzelnen Städten und Gemeinden zu behalten sowie bei der Bezirksregierung überörtliche Kräfte anzufordern und sie den Städten und Gemeinden je nach Schadenslage zuzuweisen. Deshalb muss in

Rommerskirchen sowohl eine Kommunale Koordinierungsstelle als auch ein Stab Außergewöhnliche Ereignisse vorgehalten werden.

Kommunale Koordinierungsstelle

Bei Flächenlagen, die eine kommunale Unterstützung der Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss erfordern, ist die Feuerwehr der Gemeinde Rommerskirchen berechtigt, eine Kommunale Koordinierungsstelle zu betreiben. Sie wird auf Anweisung des Leiters der Feuerwehr oder des A-Dienstes in Betrieb genommen. Dieser entscheidet auch unverzüglich, welcher Löschzug in der Gemeinde Rommerskirchen den Grundschatz sicherstellt und damit nicht für die Bewältigung der Flächenlage zur Verfügung stehen kann. Die Kommunale Koordinierungsstelle wird im hierfür vorgesehenen Arbeitsraum im Feuerwehrgerätehaus Rommerskirchen tätig.

Brandeinsätze, zeitkritische Hilfeleistungseinsätze sowie Unwettereinsätze mit dem Zusatz „Menschenleben in Gefahr,“ werden weiterhin von der Kreisleitstelle disponiert. Der Disponent dort kann sich des Löschzuges, der für den Grundschatz vorgesehen ist, bedienen. Alle Unwettereinsätze, bei denen keine Menschenleben in Gefahr sind, werden von der Kommunalen Koordinierungsstelle disponiert.

Der Kommunalen Koordinierungsstelle stehen ausgebildete Mitglieder des Stabes für die Funktionen:

- S 1 Personal/Innerer Dienst
- S 2 Lage
- S 3 Einsatz
- S 4 Versorgung
- S 5 Öffentlichkeitsarbeit
- S 6 Information- und Kommunikationswesen

sowie Führungsassistenten wie z. B. Lagekartenführer zur Verfügung. Mehrere Funktionen wie S 1 und S 4 oder S 2 und S 3 können in Personalunion wahrgenommen werden. Führungsmittel wie Pläne und Karten sind bereitzuhalten. Bis zum Ende des Jahres 2015 soll in wie in jeder Stadt und Gemeinde auch in Rommerskirchen ein abgesetzter Arbeitsplatz der Kreisleitstelle installiert werden. Der Arbeitsraum im Feuerwehrgerätehaus ist dahingehend zu überprüfen, ob er über die notwendigen getrennten Telefonanschlüsse für eingehende und ausgehende Gespräche, Faxanbindung, schnelle Internetanbindung und Funkgeräte verfügt **(Maßnahme 20)**.

Stab Außergewöhnliche Ereignisse (SAE)

Ein Außergewöhnliches Ereignis, bei dem von der Gemeindeverwaltung Rommerskirchen die Gefahren- und Schadenabwehr basierend auf dem Ordnungsbehördengesetz oder dem Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird, liegt vor

- wenn die Gefahren-/Schadenabwehr mit den Möglichkeiten und Führungsmitteln der zuständigen Ämter allein nicht mit Sicherheit optimal durchgeführt werden kann, oder
- wenn die Notwendigkeit zur schnellen ämterübergreifenden Koordination besteht, oder
- wenn wegen der starken Beunruhigung der Bevölkerung die Notwendigkeit einer ämterübergreifenden, koordinierenden Bürgerinformation zu einem bestimmten Ereignis besteht, ohne dass die Größenordnung eines Großschadensereignisses erreicht wird, oder die Kriterien einer Krise erfüllt sind.

Auch unter derart erschwerten Umständen muss die Gemeindeverwaltung Rommerskirchen

- den Schutz der Bevölkerung
- die Versorgung der Bevölkerung
- die Aufrechterhaltung der Verwaltungsfunktion

sicherstellen. Zur Lenkung der Gemeindeverwaltung sollte ein Stab Außergewöhnliche Ereignisse (SAE) eingerichtet werden. Eine Dienstanweisung des Bürgermeisters sollte beschreiben

- Zusammensetzung
- Zuständigkeiten und Aufgaben
- Organisation und Gliederung
- Funktion und Aufgaben
- Sicherheit und Logistik
- Geschäftsablauf
- Öffentlichkeitsarbeit

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Kommunalen Koordinierungsstelle im Feuerwehrgerätehaus Rommerskirchen sollte ein Raum für den Stab SAE vorbereitet werden (**Maßnahme 21**).

7. Übersicht der Maßnahmen

Maßnahme 1

Verhandlung mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Übertragung der Durchführung der Brandschau (Kap. 4.6.2, S. 47)

Maßnahme 2

Beteiligung der Feuerwehr an der Brandschau (Kap. 4.6.2, S. 47)

Maßnahme 3

Erstellung von Taktikstandards und Checklisten (Kap. 4.6.3, S. 49)

Maßnahme 4

Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge mit digitalen MRT-Funkgeräten (Kap. 4.6.4, S. 50)

Maßnahme 5

Ausrüstung der Feuerwehr mit digitalen HRT-Funkgeräten (Kap. 4.6.5, S. 51)

Maßnahme 6

Einrichtung von Kinderfeuerwehren in jeder Einheit (Kap. 5.1, S. 53)

Maßnahme 7

Durchführung einer Werbekampagne (Kap. 5.2, S. 56)

Maßnahme 8

Flexibilisierung der Mitgliedschaft (Kap. 5.2, S. 56)

Maßnahme 9

Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Kap. 5.2, S. 57)

Maßnahme 10

Einstellung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in die Gemeindeverwaltung (Kap. 5.3, S. 58)

Maßnahme 11

Beschaffung eines Verwaltungsprogramms für die Feuerwehr (Kap. 5.4, S. 59)

Maßnahme 12

Vereinfachung und Digitalisierung der Einsatzberichterstattung (Kap. 5.4, S. 59)

Maßnahme 13

Einstellung einer Verwaltungskraft mit mindestens F III-Ausbildung (Kap. 5.4, S. 60)

Maßnahme 14

Ermittlung des Bedarfs an persönlich zugeschnittenen Fitnessprogrammen (Kap. 5.6, S. 64)

Maßnahme 15

Schaffung von zusätzlichem Raum für eine Kleiderkammer
(Kap. 5.7, S. 66)

Maßnahme 16

Ersatzbeschaffung von 8 Feuerwehrfahrzeugen in den Jahren 2016 – 2022
(Kap. 5.8, S. 72)

Maßnahme 17

Ergänzung der Fahrzeugausstattung um Wassersauger und Kettensägen
(Kap. 5.9, S. 72)

Maßnahme 18

Schaffung einer zentralen Reserve von 8 Atemschutzgeräten
(Kap. 5.9, S. 72)

Maßnahme 19

Schaffung einer zentralen Reserve von 20 Garnituren Schutz- und HuPF-Kleidung
(Kap. 5.9, S. 72)

Maßnahme 20

Ergänzung der kommunikationstechnischen Ausstattung im Arbeitsraum der
Kommunalen Koordinierungsstelle im Feuerwehrgerätehaus Rommerskirchen
(Kap 6., S. 75)

Maßnahme 21

Einrichtung eines Stabes für Außergewöhnliche Ereignisse (SAE)
(Kap. 6., S 76)

8. Übersicht der Einheiten

Einheit	Evinghoven
Einsatzbereich Evinghoven, Deelen, Oekoven, Uekinghoven	
Standort des Gerätehauses Widdeshovener Straße	
Zu versorgender BAB Teil:	



Einwohner (Stand 1/14)	1655
------------------------	------

Fernmeldeanschlüsse:	1x Telefon, 1x Fax, 1x DSL
----------------------	----------------------------

Personal	IST	SOLL	Funktionsträger in der Einheit	
Gesamt	21		Löschgruppenführer	1
FV - Wehrführer	1		stv. Löschgruppenführer	2
FIV - Zugführer	2	2	Jugendwart	1
FIII -Gruppenführer	2	4	stv. Jugendwart	0
Truppführer	5	12	Sicherheitsbeauftragte	1
Klasse C-Führerschein	10	6	Ausbilder auf Kreisebene	0
Klasse 3-Führerschein	19		Ausbilder auf Stadtebene	2
Atenschutzgeräteträger	12		Gemeindebrandmeister	1
Maschinisten	9	6	stv. Gemeindebrandmeister	0
DL-Maschinisten	1		Leiter Kinderfeuerwehr	1
Funker	12	12		
GSG I. Gefahrgut / -stoffe	8	6		
GSG II. Gefahrgut / -stoffe	0	0		
StrS I Strahlenschutz	3	6		
StrS II Strahlenschutz	0	0		
TH I Techn. Hilfeleistung	2		Alarmierung- Fernmeldemittel	
Jfw (Betreuer)	4		Analoge Meldeempfänger	1
Brandschutzerziehung	1		Digitale Meldempfänger	21
			2m Funkgeräte	6
Jugendfeuerwehr	5		4m Funkgeräte	2
Kinderfeuerwehr	8			

Fahrzeuge	Typ	Baujahr	Funkrufnummer	Anhänger	Typ	Baujahr
HLF 10	Mercedes	2012	FL ROM-3-HLF10-1	1	Eigenbau	2013
MTF	Mercedes	2003	FL ROM-3-MTF-1			

Ausrüstung / Einrichtungen / Aufgaben für das gesamte Gemeindegebiet	
Gasmeßgerät Dräger X-AM 7000	

Einheit	Nettesheim
Einsatzbereich Anstel, Butzheim, Frixheim, Nettesheim	
Standort des Gerätehauses 477 Gohrer Straße	
Zu versorgender BAB-Teil:	



Einwohner (Stand 12/13)		
-------------------------	--	--

Fernmeldeanschlüsse:		
----------------------	--	--

Personal	IST	SOLL
Gesamt	41	
FV - Wehrführer	2	
FIV - Zugführer	2	2
FIII -Gruppenführer	4	4
Truppführer	16	12
Klasse C-Führerschein	13	18
Klasse 3-Führerschein	20	
Atemschutzgeräteträger	25	
Maschinisten	25	18
DL-Maschinisten	1	
Funker	20	24
GSG I. Gefahrgut / -stoffe	14	6
GSG II. Gefahrgut / -stoffe	2	0
StrS I Strahlenschutz	11	6
StrS II Strahlenschutz	2	0
TH I Techn. Hilfeleistung	9	
Jfw		
Brandschutzerziehung		
Jugendfeuerwehr	12	

Funktionsträger in der Einheit	
Löschzugführer	1
stv. Löschzugführer	1
Jugendwart	1
stv. Jugendwart	2
Sicherheitsbeauftragte	1
Ausbilder auf Kreisebene	2
Ausbilder auf Stadtebene	
Stadtbrandmeister	
stv. Stadtbrandmeister	

Alarmierung- Fernmeldemittel	
Analoge Meldeempfänger	
Digitale Meldempfänger	34
2m Funkgeräte	9
4m Funkgeräte	2+1def.

Fahrzeuge	Typ	Baujahr	Funkrufnummer	Anhänger	Typ	Baujahr
HLF10	MB	2009	Rom2-HLF10-1			
LF8	MB	1987	Rom2-LF-1			
LF16TS	Iveco	1987	Rom2-LF16TS-1			
MTF	Ford	2013	Rom2-MTF-1			
MTF-JF	Ford	2000				

Ausrüstung / Einrichtungen / Aufgaben für das gesamte Gemeindegebiet

Einheit	Rommerskirchen
Einsatzbereich Rommerskirchen, Gill, Vanikum, Eckum, Sinsteden	
Standort des Gerätehauses Wehrstr. 2	
Zu versorgender BAB-Teil:	



Einwohner (Stand 12/13)	
-------------------------	--

Fernmeldeanschlüsse:	02183-81151 Alarmfax 02183-810149 / Fax Büro 02183-810148
----------------------	---

Personal	IST	SOLL
Gesamt	42	
FV - Wehrführer	1	
FIV - Zugführer	2	0
FIII -Gruppenführer	8	4
Truppführer	12	12
Klasse C-Führerschein	20	18
Klasse 3-Führerschein	41	
Atemschutzgeräteträger	34	16
Maschinisten	24	18
DL-Maschinisten	0	
Funker	28	30
GSG I. Gefahrgut / - stoffe	14	6
GSG II. Gefahrgut / - stoffe	1	0
StrS I Strahlenschutz	18	6
StrS II Strahlenschutz	16	0
TH I Techn. Hilfeleistung	8	
Jfw	1	
Brandschutzerziehung	1	
Jugendfeuerwehr	13	

Funktionsträger in der Einheit	
Löschgruppenführer	1
stv. Löschgruppenführer	2
Jugendwart	1
stv. Jugendwart	1
Sicherheitsbeauftragte	1
Ausbilder auf Kreisebene	2
Ausbilder auf Gemeindeebene	1
Gemeindebrandinspektor	
stv. Gemeindebrandinspektor	1

Alarmierung- Fernmeldemittel	
Analoge Meldeempfänger	
Digitale Meldeempfänger	42
2m Funkgeräte	16
4m Funkgeräte	8

Fahrzeuge	Typ	Baujahr	Funkrufnummer	Anhänger	Typ	Baujahr
ELW 1	VW	2004	FI.ROM 1-ELW 1-1	Schaum/Wasser		
MTW	Ford	2013	FI.ROM 1-MTF-1	Brandschutzerz.		1993
MTW(KEF)	VW	2015	FI.ROM 1MTF-2	Transporthänger Springburg		1998
LF 16/12	Mercedes	1990	FI.ROM 1-LF20-1	Hänger JF.		2010
HLF20/1	Iveco	2004	FI.ROM 1- HLF 20-1			
TLF48/50	Mercedes	1989	FI.ROM 1-TLF 4000-1			
GW/ Zugfahrz.	Mercedes	2004	ohne			

Ausrüstung / Einrichtungen / Aufgaben für das gesamte Gemeindegebiet						
1 Sprungretter System Lorsbach						
1 Wärmebildkamera Dräger						
1 XM 7000 Dräger Mehrfachgasmessgerät						

Einheit	Widdeshoven
Einsatzbereich Hoeningen, Ramrath, Villau, Widdeshoven	
Standort des Gerätehauses Zum Sitroth 8	
Zu versorgender BAB-Teil:	



Einwohner (Stand 1/14)	1535 EW	Widdeshoven, Hoeningen, Ramrath, Villau
------------------------	---------	---

Fernmeldeanschlüsse:	2 x Telefon, 1x Fax, 1x DSL
----------------------	-----------------------------

Personal	IST	SOLL
Gesamt	22	
FV - Wehrführer	2	
FIV - Zugführer	0	2
FIII -Gruppenführer	5	4
Truppführer	4	12
Klasse C-Führerschein	9	
Klasse 3-Führerschein		
Atenschutzgeräteträger	13	16
Maschinisten	10	12
DL-Maschinisten	3	
Funker	11	18
GSG I. Gefahrgut / -stoffe	7	6
GSG II. Gefahrgut / -stoffe	3	0
StrS I Strahlenschutz	6	6
StrS II Strahlenschutz	3	0
TH I Techn. Hilfeleistung	7	
Jfw	5	
Brandschutzerziehung	1	
Jugendfeuerwehr	5	

Funktionsträger in der Einheit	
Löschgruppenführer	1
stv. Löschgruppenführer	2
Jugendwart	1
stv. Jugendwart	
Sicherheitsbeauftragte	2
Ausbilder auf Kreisebene	3
Ausbilder auf Gemeindeebene	5
Gemeindebrandmeister	0
stv. Gemeindebrandmeister	0

Alarmierung- Fernmeldemittel	
Analoge Meldeempfänger	1
Digitale Meldeempfänger	23
2m Funkgeräte	9
4m Funkgeräte	3

Fahrzeuge	Typ	Baujahr	Funkrufnummer	Anhänger	Typ	Baujahr
MTF	Ford Transit	2012	FI ROM 4 MTF 1			
HLF 10/1	Mercedes	1997	FI ROM 4 HLF 10-1			
TLF 8/18	Unimog	1981	FI ROM 4 TLF 2000-1			

Ausrüstung / Einrichtungen / Aufgaben für das gesamte Stadtgebiet